J. can P. 1213 n

Ueber gemischte Ehen.

Eine

Stimme zum Frieden.

Von

Dr. Joh. Jos. Ign. Döllinger,
ordentlichem Professor der Theologie an der Universität München.

Fünfte,
durch Kritiken der drei Artikel der Allgemeinen Zeitung:
„Ueber die Europäisch-publicistische Seite der Kölnischen Frage" vermehrte Auflage.

Regensburg, 1838.
Verlag von G. Joseph Manz.

A 151 | 110
76 i. D

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Es gilt den Versuch, eine Frage, welche gegenwärtig alle Gemüther beschäftiget, welche überhaupt tief in's Leben eingreift, und mit den höchsten Interessen unserer wie aller Zeiten unmittelbar zusammenhängt, in der Darstellung zur möglichsten Klarheit und Evidenz zu erheben; und wir nennen diesen unsern Versuch eine Stimme zum Frieden, denn wir sind ganz einfach der Meinung, daß ein wahrer Friede und eine Ausgleichung der scheinbar so schroff einander entgegenstehenden Ansprüche der beiden Confessionen, und hier und dort der kirchlichen und weltlichen Gewalt zuläßig, ja leicht zu bewirken sey, sobald man sich nur über Zweck und Bedeutung der kirchlichen Segnung, so wie über die natürlichen und nothwendigen Gränzen des Geistlichen und des Weltlichen verständigt hat; ja, wir hegen wirklich die Hoffnung, es könne uns gelingen, die Billigdenkenden und Unbefangenen beider Confessionen (worunter wir freilich nicht die Indifferenten, Unklaren und Schwankenden, sondern nur eben die verstehen, welche das Recht, das sie in Anspruch nehmen, auch dem andern Theile zu gewähren bereit sind —) zu der Anerkennung zu bringen, daß die hier versuchte Lösung allerdings der Wahrheit und Gerechtigkeit gemäß sey, wodurch sich dann von selbst ergibt, wieviel von der einen Seite gefodert, von der andern zugestanden werden dürfe.

Zur Erleichterung des Verständnisses mögen einige allgemeine Sätze vorangeschickt werden, welche von denen, für die diese Zeilen geschrieben worden, nämlich von den Gläubigen und Unbefangenen auf beiden Seiten, ohne Schwierigkeit zugestanden werden dürften.

1. Der Unterschied zwischen der katholischen und protestantischen Religion betrifft nicht unbedeutende Nebendinge, sondern Fragen von entscheidender Wichtigkeit, Dinge, die von wesentlichem Einfluß auf das Heil der Seele sind. Wer also wahrer, gläubiger Katholik oder Protestant ist, der wird die Lehre, in welcher die fremde Confession von der seinigen abweicht, als Irrthümer und zwar nicht blos als theoretische, sondern auch als praktische, d. h. als Hindernisse des Heils betrachten. Der Katholik sieht im Protestantismus einen Lehrstand ohne höhere Autorität und rechtmäßige Sendung, eine Religion ohne Priesterthum und Opfer, also ohne eigentlichen Gottesdienst, eine Religion ohne Mittel der Sündenvergebung, ohne fünf für das Heil der Christen wichtige Sakramente, ohne Fürbitte für die Abgestorbenen, endlich ein Kirchenwesen ohne alle göttlich gestiftete hierarchische Ordnung. Dagegen sieht der Protestant in der katholischen Kirche eine auf Usurpation und Täuschung beruhende hierarchische Gewalt, in ihren Heilmitteln die trügerische Verheißung einer sich entziehenden Gnade, in ihrer Beichte zugleich unbefugten Zwang und eine Anstalt zur Einschläferung der Gewissen, in ihren religiösen Uebungen eine mit dem wahren Glauben und der Rechtfertigung durch denselben unverträgliche Werkheiligkeit; und wenn er auf dem Standpunkte des ältern in den Bekenntnißschriften der Reformationszeit niedergelegten Protestantismus steht, so gelten ihm die Handlungen, die in der katholischen Kirche als die heiligsten und wichtigsten betrachtet werden, geradezu als Götzendienst.

Wie sehr also auch Katholiken und Protestanten in unsern Tagen und in Deutschland im bürgerlichen und gesellschaftlichen Leben sich einander genähert, ja selbst verschmolzen haben mögen, die Trennung im Glauben besteht fort in alter, ungeschwächter Kraft, die Kluft zwischen beiden Bekenntnissen hat sich eher erweitert, in so fern wenigstens, als einerseits die Protestanten, welche zu der rationalistischen Denkweise in religiösen Dingen hinneigen, auch vieles beiden

Confessionen gemeinschaftliche nicht mehr für wahr halten, andererseits aber jene, welche die positive Lehre des Protestantismus noch fest halten, gewiß nicht gesonnen sind, der katholischen Kirche das zuzugeben, was z. B. noch in der Augsburg'schen Confession zugegeben, oder als erträglich mit Schweigen übergangen ist. Wenn also hie und da die Ansicht ausgesprochen wird, als sey die Differenz zwischen beiden Religionen eigentlich von geringem Belange und beruhe mehr auf Nebendingen, äußerlichen Gebräuchen oder auch auf theologischen Zänkereien, so muß man dieß der Unklarheit, Gedankenlosigkeit oder auch der Ignoranz Einzelner zu Gute halten, in Wahrheit aber verhält sich die Sache ganz anders.

2. Aeltern haben hinsichtlich der Religion ihrer Kinder dieselbe Verpflichtung, welche sie hinsichtlich ihrer eignen haben; zugegeben, daß ihre Kinder in einer Religion erzogen werden, welche sie, insoweit sie von der ihrigen abweicht, für unwahr, der reinen göttlichen Lehre und Anordnung für widersprechend halten, hieße ihren Kindern den Weg zum Heile mindestens erschweren, sie für Lebenszeit in einen Zustand höchst bedenklicher Täuschung versetzen, also wider Pflicht und Gewissen handeln.

3. Wenn demnach der katholische Priester den Bekenner seiner Religion, der sich mit einer protestantischen Person zu vermählen im Begriffe steht, die Erziehung seiner Kinder in der katholischen Religion sicher zu stellen mahnt, so erfüllt er nur, was sein Amt ihm gebietet, und was der Bräutigam oder die Braut von ihrem Seelsorger hierüber vernehmen, ist nur, was die Stimme des eignen Gewissens ihnen sagt oder sagen sollte.

4. Als geschichtliche Thatsache möge noch errinnert werden, daß der katholische Klerus in Deutschland nirgends in dieser Sache ein Privilegium begehrt, nirgends ein Recht in Anspruch genommen hat, welches er nicht auch dem protestantischen Geistlichen einzuräumen bereit wäre.

Was ist nun der Gegenstand des Zwistes, der seit Jahren schon sich fortspinnt, und nun endlich in einen offnen, wir hoffen entscheidenden Kampf ausgebrochen ist? Ganz einfach dieses: Man verlangt, daß der katholische Priester zu einer Ehe mitwirke, einer Ehe den kirchlichen Segen ertheile, welche von dem Katholiken mit dem Entschluße eingegangen wird, seine Kinder in einer fremden Religion erziehen zu lassen. Diese kirchliche Einsegnung fordert man aber nicht darum, weil sie etwa zur bürgerlichen oder auch nur kirchlichen Gültigkeit der Ehe nothwendig wäre — nein: darüber kann kein Mißverständniß mehr obwalten; denn erstens es ist nach der Lehre der katholischen Religion nicht die Segnung, welche das Band der Ehe knüpft und ihm seinen unauflöslichen Charakter verleiht; diese ist überhaupt zur Eingehung der Ehe nicht nothwendig, und durch den bekannten Canon der tridentinischen Synode wird nur die Gegenwart des eignen Pfarrers und zweier Zeugen zur kirchlichen Gültigkeit der Ehe gefordert; zweitens aber hat der apostolische Stuhl im Breve an die Rheinischen Bischöfe, um jeden Grund jener Beschuldigung, daß man von Seiten der Kirche diese Ehen hindern wolle, zu beseitigen, den obenerwähnten Canon von Trient, der die Gegenwart des Pfarrers bei der Abschließung der Ehe fordert, suspendirt, so daß also, wenn die Verlobten sich im Falle der Weigerung des katholischen Seelsorgers, nur von dem protestantischen Prediger trauen lassen, diese Ehe auch kirchlich völlig gültig und ebenso unauflöslich ist, als ob sie nach allen Regeln und mit allen Gebräuchen der katholischen Kirche abgeschlossen wäre.

Wenn also gegen den katholischen Klerus überhaupt oder gegen den Klerus einer deutschen Provinz die Anklage erhoben wird, als wolle er der Knüpfung des Ehebundes, in welchem die Kinder in einer andern als der katholischen Religion erzogen werden sollen, faktische Hindernisse entgegenstellen, statt sich auf einfache religiöse Mahnung zu beschränken — so ist diese Anklage grundlos. Die Ver-

weigerung der kirchlichen Einsegnung kann durchaus nicht als ein faktisches unübersteigliches Hinderniß einer solchen Ehe betrachtet werden; denn es ist ja nichts leichter, als ein Ehebündniß auch ohne diese Einsegnung zu schließen; jeder, dem die Einsegnung verweigert wird, weil er die Bedingung nicht eingehen will, an welche die Kirche die Ertheilung ihres Segens knüpft und knüpfen muß, kann vor den protestantischen Prediger hintreten und von diesem sich trauen lassen, und seine Ehe ist in jeder Beziehung fest und gültig. Es ist gerade, als wenn man sagen wollte, ein katholischer Priester wolle den Uebertritt zum Protestantismus wehren, weil er dem Uebergetretenen, falls es etwa diesem einfiele, noch Absolution und Communion von ihm zu begehren, diese Dinge verweigern würde.

Ja nicht einmal als kirchliche Censur oder Strafe kann die Verweigerung der Einsegnung der Ehe angesehen werden. Das kanonische Recht kennt keine solche Censur; zwischen einer positiven Strafe und einer einfachen Mißbilligung ist ein weiter Unterschied, und jedermann weiß, daß die Kirche eine Menge von Handlungen mißfällig betrachtet, tadelt, aber doch äußerlich duldet, d. h. mit keiner eigentlichen Censur ahndet. Diese Weigerung ist nur die nothwendige Folge und der einfachste Ausdruck der Mißbilligung von Seiten der Kirche; die Kirche kann nicht segnen, was sie mißbilligt, eine Ehe aber, welche mit der Bedingung und dem Entschluße, die Kinder der katholischen Kirche zu entziehen, von einem Katholiken eingegangen wird, muß sie mißbilligen, oder sie müßte sich selbst aufgeben, sie müßte felo de se werden. Die Ehe ist darum ein Sakrament, die Kirche ertheilt ihr darum ihre Weihe, legt darum ihre Fürbitte für sie ein, weil sie eingesetzt ist zur Erhaltung und Fortpflanzung der Kirche auf Erden, weil es ihre Bestimmung ist, die irdische wie die himmlische Kirche mit neuen Bürgern zu bevölkern.

Wenn nun ein Katholik sich mit der Absicht vermählt, die Kinder, denen er das Daseyn geben wird, einer an-

dern Religion einzuverleiben, so vereitelt er, so viel an ihm ist, den Zweck und die Bestimmung der Ehe, und es ist gewiß das Wenigste, was die Kirche in einem solchen Falle thun kann, daß sie dieser Verbindung ihre Mitwirkung, ihre Segnung entzieht. Das sind freilich Dinge, welche vielen Ohren hart und widrig klingen mögen, denn groß ist die Zahl derer, die (Jes. 30, 10) zu den Propheten sagen: „Prophezeit uns nicht, was recht ist, sprecht uns von angenehmen Dingen.“ Aber es kann ja nicht unsere Aufgabe seyn, uns mit dem, was die Kirche nach der Meinung dieser oder jener thun oder lehren sollte, mit allen den verschiedenartigen oft einander aufhebenden Zumuthungen, Zurechtweisungen, mit welchen man bald von dieser, bald von jener Seite auf sie eindringt, zu beschäftigen; alle diese pia oder impia disideria müssen wir hier auf sich beruhen lassen und uns darauf beschränken, die Grundsätze der Kirche, wie sie mit einer unabweislichen Nothwendigkeit und logischer Consequenz aus ihrem innersten Wesen, aus ihrer fast zweitausendjährigen Lehre hervorgehen, hier darzustellen und darauf gestützt nachzuweisen, ob eine Ausgleichung zwischen diesen Grundsätzen und fremden Ansprüchen, und welche möglich sey.

So viel dürfte also klar seyn, und der apostolische Stuhl hat es wiederholt ausgesprochen, daß die Kirche in ihren den gemischten Ehen gemachten Concessionen an der äußersten Gränze bereits angekommen sey; denn alles hat sie bereits zugegeben, bis auf die Einsegnung; dieß ist aber auch gerade der Punkt, der nun einmal schlechterdings nicht bewilligt werden kann; und man wende uns nicht ein, daß in dieser oder jener Diöcese, von diesem oder jenem Bischofe oder Pfarrer dennoch die Einsegnung, auch in dem Falle, wo der katholische Theil seine Kinder in der andern Religion erziehen läßt, zugestanden worden ist; was in Zeiten, wie die unsrige, wo Unkenntniß des kirchlichen Geistes und Buchstabens, Verwirrung der Begriffe, Schwäche und Haltungslosigkeit und offner oder verhüllter Unglaube so

allgemein ist, von Einzelnen in dieser Beziehung geschieht, das kann und darf kein Präjudiz für die katholische Kirche bilden; nicht das, was in diesem oder jenem Theile Deutschlands vor sich geht, haben wir zu vertreten unternommen, sondern das, was mit innerer Nothwendigkeit aus der Lehre und dem Wesen der Kirche hervorgeht, das, was das Oberhaupt der katholischen Kirche in Verbindung mit der großen Mehrheit der katholischen Bischöfe als das Rechte und Wahre behauptet und festhält.

Es kehrt also die Frage wieder: warum will man die Hirten und Diener der Kirche nöthigen, die Einsegnung in dem angegebenen Falle zu bewilligen? Den Betheiligten selbst, d. h. den katholischen Verlobten oder der katholischen Braut, welche sich dafür entschieden haben, ihre Kinder protestantisch werden zu lassen — diesen, sollte man denken, wird an der kirchlichen Einsegnung, deren sie durchaus nicht bedürfen, in der Regel wenig gelegen seyn, und die Erfahrung lehrt auch, daß Viele sie gar nicht begehren, oder doch ohne Widerrede darauf verzichten, sobald sie die Abneigung des Pfarrers, sie zu gewähren, wahrnehmen. Dieß ist auch in der That ganz consequent; denn wer das Wichtigere, ihm viel Näherliegende, die Religion seiner Kinder als etwas Indifferentes betrachtet, bei dem läßt sich kein vernünftiger Grund denken, warum er das an sich Geringere, die priesterliche Einsegnung, so hoch anschlagen, sie so gebieterisch fordern sollte. Seine Ehe ist ja ohne diese Benediction gültig vor Gott und den Menschen, keine irdische Gewalt könnte das Band mehr lösen, und wird der noch auf eine einzelne kirchliche Segnung einen Werth legen, der im Begriffe steht, die Wesen, die ihm doch die theuersten seyn müssen, für immer außer aller Berührung mit der Kirche zu setzen, und jeder kirchlichen Segnung für Lebenszeit zu entfremden?

Man hat zwar gesagt, die Einsegnung sey nothwendig, und könne gerechter Weise gefordert werden zur Beruhigung der Gewissen, die sich etwa über diese Verweigerung

ängstigen könnten — aber es ist kaum denkbar, daß man dieses im Ernste gemeint habe. Wie! soll denn die Kirche dem heillosen Wahn fröhnen, daß das, was an sich unerlaubt ist, durch ihre Billigung, ihren Segen erlaubt und unschuldig werde? Hieße dieß nicht, sich dem rohesten Aberglauben dienstbar machen? Wahrlich, wenn sie so handelte, dann würde sie den Vorwurf verdienen, daß sie die Gewissen in eine falsche Sicherheit einwiege, und ihren religiösen Gebräuchen die Kraft beilege, die Tilgung der Sünde auch ohne Reue und Sinnesänderung auf ganz todte und mechanische Weise zu bewirken.

Also nicht darum kann eine Macht den Hirten der Kirche ansinnen, die Einsegnung der Ehe, troß der Ueberlassung der Kinder an eine fremde Confession zu gestatten, damit nachher die zärtlichen Gewissen solcher Katholiken nicht durch Zweifel und innere Vorwürfe geängstiget würden, sondern sich mit der Einsegnung, die ihrem Verfahren gleichsam den Stempel der kirchlichen Billigung aufgedrückt habe, beruhigten. Wir haben eben gesehen, wie sinnwidrig eine solche Zumuthung seyn würde — überhaupt aber, wohin kämen wir dann, wenn eine weltliche und noch dazu eine zu einer andern Religion sich bekennende Macht zu ihrer Aufgabe machen wollte, die Katholiken auch gegen etwaige Gewissenszweifel und Skrupel, die durch das Verfahren des Priesters in ihnen rege werden könnten, schützen und sicher stellen zu wollen? Consequent müßte man dann dem Priester auch jedes mahnende und strafende Wort, die bloße Hinweisung auf die Pflicht des Gläubigen verbieten, denn das weiß doch jeder, daß das ernste Wort eines würdigen Geistlichen oft tiefer und dauernder wirkt, als die bloße Verweigerung seines Segens. Und könnte nicht auch mit demselben Rechte ein Machthaber sich einfallen lassen, den Geistlichen auch zu befehlen, daß sie keinem Beichtenden die Absolution verweigern sollten, damit nicht die zarten Gewissen dadurch gekränkt oder beunruhigt würden?

Der Grund also, warum man die Einsegnung erzwingen will, muß sonst irgendwo liegen; aber wir haben uns bisher vergeblich nach irgend einem haltbaren umgesehen. Man hat gesagt, die katholische Geistlichkeit müsse sich den Staatsgesetzen in dieser Sache, wie in allen übrigen unterwerfen; da aber die Einsegnung ihrer Natur nach etwas rein Geistliches ist, da die Ehe auch ohne sie bestehen kann, so ist nicht abzusehen, was denn die Staatsgesetze damit zu schaffen haben sollten. Wir wissen wohl, daß die Ehe ihre bürgerliche und politische Seite hat, vermöge welcher sie den weltlichen Gesetzen verfallen ist, aber diese bleibt hier völlig unberührt, und wenn der Staat durch seine Gesetze eine solche Ordnung der Dinge festgestellt hat, daß die Untergebenen auch eine von ihrer Kirche mißbilligte Ehe mit völliger Freiheit eingehen können, wenn die Kirche selbst sich auf den einfachen Ausdruck ihrer Mißbilligung beschränkt, und übrigens die Gültigkeit einer solchen Ehe auch nicht von ferne anficht — was kann die Staatsgewalt billiger und vernünftiger Weise noch weiter fodern? Bedenke man nur, wohin es führen würde, wenn man behaupten wollte, die Geistlichen seyen durch die Staatsgesetze verpflichtet, die eheliche Einsegnung nicht zu verweigern. Kann die Kirche gezwungen werden, eine ihrer Segnungen zu ertheilen, so kann sie zu allen gezwungen werden; kann ein solcher Zwang bei der Segnung eintreten, so wird er auch bei den Sakramenten nicht ausbleiben, kurz das Innerste, Geistigste, Heiligste, was die Kirche besitzt, ist dann Domaine des Staates, und die Priester werden zu Werkzeugen der Polizei herabgesetzt, welche nicht mehr nach der Lehre und den Vorschriften der Kirche, nach ihrem Gewissen und ihrer Ueberzeugung, sondern nach dem Willen und den Verfügungen dieses oder jenes Beamten lehren, segnen, lossprechen. Man erwiedere doch nicht, daß diese Consequenzen nicht im Sinne und der Absicht der Macht, welche jene Foderung gestellt hat, lägen; wir glauben dieß gerne, aber diese Consequenzen sind darum nicht weniger wahr und un-

abweisbar, sie stellen sich selbst wider den Willen derer, die sie provocirt haben, ein; und ist einmal ein solches Princip faktisch gegründet, dann macht es früher oder später mit allen seinen Folgerungen sich geltend, und keine menschliche Macht vermag seine Fortschritte mehr aufzuhalten. Wie manches schlagende Beispiel ließe sich hier anführen, wenn es nicht unsere Absicht wäre, alles, was verletzen könnte, zu vermeiden.

Doch die Gesetzwidrigkeit soll, wie ein Correspondent der Allgemeinen Zeitung vom Niederrhein 6. Jan. berichtet, eigentlich darin liegen, daß die Geistlichen gegen das Staatsverbot von beiden Gatten das förmliche Versprechen fordern, die Kinder katholisch werden zu lassen. Aber man vergißt, daß nicht die Geistlichen es sind, welche zuerst mit einer solchen Foderung auftreten, sondern daß die Verlobten zuerst von ihnen die Einsegnung begehren, und jene dann dieses Versprechen nur zur Bedingung machen, unter der sie allein diese Einsegnung gewähren können. Wenn das Brautpaar gleich von vorne herein auf die Einsegnung des katholischen Priesters verzichtet, so hat ja dieser gar keine Gelegenheit, das Versprechen zu fordern, und thäte er es doch, so würde sein Begehren natürlich wirkungslos bleiben. Oder soll der Nachdruck darauf liegen, daß der Priester von beiden, auch von dem protestantischen Theile jenes Versprechen heische? Aber über diesen hat ja der Priester auch nicht einen Schatten von Autorität, und man kann es sich leicht denken, welche Erwiederung er zu gewärtigen hätte, wenn er an einen Protestanten geradezu ein solches Ansinnen stellen wollte. Was soll es aber heißen, wenn man mit dem erwähnten Correspondenten sagt: „es ist den Geistlichen verstattet, durch Belehrung und Ermahnung die betreffende Ehehälfte zu bestimmen, die eigenen Kinder nicht einer fremden Confession zu überlassen; es ist ihnen aber verboten, von beiden Ehegatten das förmliche Versprechen zu fodern, sämmtliche Kinder katholisch oder evangelisch werden zu lassen.“ — Also der Priester darf mahnen, warnen, aber er darf nicht

fragen, ob seine Mahnung einen Eindruck hervorgebracht, ob der Katholik seine Pflicht zu erfüllen gesonnen sey, denn jede Frage würde ja eine Erklärung, also ein Versprechen in einem oder dem andern Sinne von Seite des Katholiken hervorrufen, der Priester aber soll blind und unbedingt einsegnen, ohne seinem Pfarrkinde eine bestimmte Erklärung, daß es seiner religiösen Pflicht nachkommen wolle, zumuthen zu dürfen. Da nun alles dieß nicht ausrecht, vielmehr klar ist, daß die Kirche bei der Verweigerung der Einsegnung sich in ihrem guten Rechte befindet, und nicht mehr und nicht weniger thut, als Pflicht und Wahrheit ihr gebieten, so nimmt man, wie jener Artikel der A. Z. thut, zu dem bequemen Kunstgriff seine Zuflucht, den katholischen Klerus der Intoleranz und Lieblosigkeit zu beschuldigen. „Man lehre, die Kirche könne ihren Segen einer Ehe nicht ertheilen, aus welcher die Kinder zur Verdammniß erzogen werden.“ Das ist der plumpe abgenutzte Kniff, durch den der katholische Priester so häufig in ein gehäßiges Licht gestellt, und dem Vorwurfe des Fanatismus u. s. w. preisgegeben werden soll. Der katholische Priester verdammt Niemanden, denn er richtet nicht, weil sein Meister es ihm verboten hat, und er wohl weiß, wem allein das Richteramt zukomme. Aber das darf und muß der Priester zu dem Katholiken sagen: „es ist keineswegs gleichgültig, ob du deine Kinder deiner Kirche entfremdest und sie dadurch der Wahrheit und derjenigen Mittel zum Heile, welche diese Kirche allein besitzt, für immer beraubst; er kann und muß fragen: wie darfst du es zugeben, daß dein Fleisch und Blut in einer andern Religion erzogen werde, als in derjenigen, welche du selbst für die wahre, die beste, für die allein von Christus gestiftete hältst? Soll dieß die Sprache der Feindseligkeit und Lieblosigkeit seyn? Vertrauensvoll appelliren wir hier an das unverdorbene Gefühl aller gläubigen Protestanten; mögen sie entscheiden, ob der katholische Priester, der von der Wahrheit seiner Religion innigst durchdrungen ist, anders reden könne und dürfe. Man zeige uns doch die Entscheidungen protestan-

tischer Synoden, die Gutachten protestantischer Fakultäten, oder auch nur die Bücher protestantischer Theologen, in denen versichert wird, daß jeder in der katholischen Religion sein Heil mit derselben Leichtigkeit und Sicherheit finden könne, wie in der protestantischen. So lange man uns solche Erklärungen nicht aufweisen kann, wird man doch wohl zugeben müssen, daß der katholische Priester im Grunde nichts behaupte, als was auch auf protestantischer Seite gelehrt wird, oder daß der Unterschied höchstens in einem mehr oder weniger bestehe.

Aber, so wird eingewendet, und dieß ist der letzte Grund, den auch jener Artikel der A. Z. geltend macht, da zwischen beiden Confessionen vollkommene Gleichheit stattfinden soll, so müssen auch die protestantischen Geistlichen das Recht haben, gemischten Ehen, aus denen die Kinder nicht protestantisch werden sollen, ihre Einsegnung zu verweigern, und wenn nun so beide Kirchen ihr Recht übten, so würden keine gemischten Ehen stattfinden. Wirklich? Der Verfasser des Artikels scheint nicht weit nachgedacht zu haben. Uns scheint vielmehr die Sache so zu stehen. Wenn die Verlobten übereinkommen, ihre Kinder katholisch erziehen zu lassen, so wird der katholische Priester ihnen die Einsegnung ertheilen, beschließen sie aber, sie dem Protestantismus zuzuwenden, so wird es der protestantische Geistliche seyn, der die Trauung verrichtet. Hier ist also in der That keine Schwierigkeit und von der katholischen Seite ist man gerne bereit, das gleiche Recht der protestantischen Geistlichen anzuerkennen.

Die Entscheidung über die Religion der Kinder wird dann in jedem einzelnen Falle in die Hände derjenigen gelegt, die einst darüber Rechenschaft vor Gott abzulegen haben, in die Hände der Aeltern; können diese sich über die Erziehung ihrer Kinder in der einen oder andern Religion verständigen, so steht ihrer Verbindung durchaus kein Hinderniß entgegen, und die Trauung und Einsegnung empfangen sie dann, wie es natürlich ist, von derjenigen Kirche, welcher sie ihre Kinder zuzueignen gesonnen sind.

Können sie sich aber über die Religion ihrer Kinder nicht verständigen, so ist dieß eben ein Zeichen, daß sie auch nicht berufen sind, eine Verbindung, die ohne eine solche Verständigung nicht glücklich werden kann, zu knüpfen. Und so glauben wir denn mit hinreichender Evidenz dargethan zu haben, daß ein Friede und eine Ausgleichung in diesem Zwiste möglich, ja nicht einmal schwierig sey, daß durchaus keine Nothwendigkeit vorhanden sey, die katholische Geistlichkeit zu einer, ihrem Gewissen und ihrer Ueberzeugung widersprechenden Handlungsweise zwingen zu wollen, und daß die Schwierigkeiten, die man in der Sache hat finden wollen, nur imaginär seyen.

Doch eben, indem wir dieses schreiben, bringt uns die A. Z. vom 11. Januar einen Auszug aus einem authentischen Aktenstücke, nämlich der von dem Geheimen Rathe Bunsen verfaßten „Darlegung" und wir freuen uns, hier doch einmal Alles, was man in Sachen der gemischten Ehen für die von jener Seite aufgestellten Ansprüche vorzubringen weiß, in Kürze beisammen zu finden. Ominös ist es freilich, daß diese Darstellung gleich mit einem handgreiflichen Irrthume beginnt. „In Deutschland, heißt es, sey Anfangs durch Uebung und Gewohnheit, dann durch Gesetz die Angelegenheit der gemischten Ehen überall nach dem Grundsatze geordnet worden, daß vor Eingehung der gemischten Ehe von den Brautleuten ein Vertrag oder eine bindende Zusage (pactum und sponsio) wegen der Kindererziehung als unzuläßig entfernt gehalten werde." Dieser wirklich unbegreiflichen Behauptung stellen wir, ohne uns erst nach den Gesetzen und der Observanz anderer deutschen Staaten umsehen zu wollen, vorläufig nur die Gesetzgebung und die Praxis Bayerns entgegen, d. h. desjenigen Landes, in welchem wohl die Mischung und das Durcheinanderwohnen von Katholiken und Protestanten in stärkerm Grade, als in irgend einem andern deutschen Staate stattfindet, da bekanntlich in diesem Lande nicht eine einzige größere Stadt zu finden ist, in welcher nicht neben einer Majorität der

einen Confession eine bedeutende Minorität der andern wohnte. In dem Edikte über die religiösen Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayerns vom 24. März 1809 und ebenso nach dem constitutionellen Edikte von 1818 heißt es §. 14: „Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden;“ und §. 16: „Sind keine Ehepakten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.“ — Nach dieser seit 29 Jahren bereits bestehenden Gesetzgebung, welche auch nur die früher schon geltende Praxis fixirt hat, wird es also als Regel voraus gesetzt, daß die Verlobten durch Ehepakten, die doch bekanntlich vor der Eingehung der Ehe aufgesetzt werden, oder durch sonstige Verträge sich über die Religion ihrer Kinder verständigen; der Staat garantirt ihnen förmlich dieses Recht, und tritt mit seiner, der Gleichstellung der beiden Confessionen völlig gemäßen Bestimmung, daß die Knaben dem Glauben des Vaters, die Töchter dem der Mutter folgen sollen, nur ausnahmsweise und nur dann ein, wenn die Aeltern von ihrem Rechte, die Religion ihrer Kinder vertragsmäßig zu bestimmen, keinen Gebrauch gemacht haben. Um ein älteres Beispiel anzuführen, so ließ der Churfürst Johann Wilhelm von der Pfalz, der früher geboten hatte, daß die Erziehung der Kinder in gemischten Ehen sich nach der Religion des Vaters richten sollte, auf die Drohungen Preußens und in Folge der Gewaltmaßregeln, welche dieser Staat als Repressalien gegen die Katholiken seines Landes ergriffen hatte, sich durch die Unterhandlungen, welche hierauf zwischen Preußen und Kurpfalz geführt wurden, bewegen, in einem Edikte vom Jahre 1705 §. 3 zu verordnen: „daß es in gemischten Ehen den Aeltern frei stehe, ihre Kinder in der Religion taufen zu lassen und zu

erziehen, wie es die ehegerichtsordnungsmäßigen Ehepakten oder ihre stante matrimonio geschehene authentische Abrede mit sich bringe."*) — Quantum mutatus ab illo!

Noch mehr, nach einer so eben erhaltenen ganz zuverlässigen Mittheilung vom Rheine besteht in dem Großherzogthume Hessen-Darmstadt, in welchem bekanntlich die Mehrzahl der Einwohner der protestantischen Confession zugethan ist, das Regulativ, daß in gemischten Ehen die Verlobten sich willkührlich von dem Pfarrer der einen oder der andern Religion trauen lassen können, der Pfarrer aber auch das Recht hat, die Trauung zu verweigern, wenn den Forderungen der Kirche hinsichtlich der Religion der Kinder nicht entsprochen wird. Von einem Verbote, über die religiöse Erziehung der Kinder vor geschlossener Ehe durch einen Vertrag oder ein dem Pfarrer gegebenes Versprechen zu entscheiden, weiß man dort durchaus nichts.

Daß auch in dem größten Theile der Rheinlande bisher weder eine Gewohnheit, noch ein Gesetz bestanden habe, welches den Brautleuten die Errichtung eines Vertrags oder die Abgabe einer bindenden Zusage über die Kinder-Erziehung untersagt hätte, gibt der Verfasser der Darlegung sofort selbst zu, und erwähnt, daß sich dort in neuerer Zeit und durch die französische Occupation die mildere Praxis gebildet habe, nach welcher die Ehe zu einem Civilakte gemacht worden, zu dessen Gültigkeit die kirchliche Einsegnung nicht erforderlich sey. „Aufgabe der Regierung," heißt es weiter, „sey sofort gewesen, jeden Theil der Bevölkerung bei seinem Rechte auch unter einer Gesetzgebung zu schützen, welche die kirchliche Einsegnung zur Gültigkeit der Ehe fordert, d. i. die mildere Praxis aufrecht zu erhalten oder durchzuführen." Versuchen wir, den Knäuel von Sophismen, der in diesen wenigen Worten zusammengepreßt ist, zu entwirren. Also

*) S. die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, eine geschichtlich-rechtliche Erörterung, Speyer 1837, S. 98.

zuvörderst: die Regierung hält sich für verpflichtet, die Bevölkerung bei ihrem Rechte zu schützen. Gegen wen? gegen die Priester wohl, welche die Einsegnung verweigern. Und welches ist das Recht, welches des Schutzes der Regierung bedarf? Offenbar das angebliche Recht, die Einsegnung von dem Priester in jedem Falle unbedingt zu fodern. Es würde uns weit führen, wenn wir das alle kirchliche Freiheit und Selbstständigkeit zerstörende Princip, das in dieser Behauptung liegt, das Princip nämlich, daß es einer Regierung und noch dazu einer protestantischen Regierung zukomme, sich zur Richterin zwischen den Ansprüchen einzelner Laien und den Foderungen und Grundsätzen der Kirche zu machen, näher erörtern und dessen Grundlosigkeit nachweisen wollten. Wir fragen nur, worauf soll denn dieses angebliche Recht sich gründen? kann es überhaupt in der Kirche Rechte ohne entsprechende Pflichten geben? kann derjenige, der sich weigert, die von der Kirche an die Gewährung einer Segnung geknüpfte Bedingung zu erfüllen, ein Recht haben, diese Segnung, die doch nur die Kirche eingeführt hat, zu begehren? Unmittelbar vorher wird bemerkt, daß unter Begünstigung der Gesetzgebung die Praxis eingeführt worden sey, nach welcher jeder eine bloße Civilehe ohne kirchliche Einsegnung eingehen konnte, also das Recht bestand, von der Einsegnung nach Belieben Umgang zu nehmen; jetzt soll auf einmal, man weiß nicht woher, das entgegengesetzte Recht gekommen seyn, wonach jeder die Einsegnung als etwas ihm Gebührendes unbedingt fodern kann, und die Staatsgewalt ist sogleich bei der Hand, die Leute bei der Ausübung dieses sogenannten neuen Rechtes gegen die Kirche zu schützen. Wahrlich, wenn die Sachen so stehen, so läßt sich kaum eine schlimmere Lage, als die der katholischen Kirche in jenen Provinzen denken, und sie fällt dort aus der Scylla in die Charybdis; erst kann jeder eine Ehe eingehen, ohne irgend einer kirchlichen Mitwirkung, geschweige denn der priesterlichen Einsegnung zu bedürfen, und die Kirche muß sich dieß gefallen lassen, und hat es sich gefallen lassen;

darauf wird eine neue Gesetzgebung eingeführt, welche die kirchliche Trauung zur Gültigkeit der Ehe fordert, und nun kann die Kirche plötzlich gezwungen werden, sie jedem zu ertheilen. Unter solchen Bedingungen werden die dortigen Vertreter der Kirche das, was der Verfasser die mildere Praxis nennt, nämlich das bisherige Bestehen der bloßen Civilehe sehnlichst zurückwünschen.

Der Verf. der „Darlegung“ scheint es indeß selber zu fühlen, daß ein Recht, die Einsegnung von der Kirche zu fordern, höchstens nur dann mit einigem Schein angenommen werden könne, wenn die Einsegnung zur Gültigkeit der Ehe unentbehrlich seyn sollte; nun ist aber bekanntlich 1) die Einsegnung zur Gültigkeit der Ehe in keiner Weise nothwendig; 2) können Verlobte verschiedener Religion durch die Trauung des protestantischen Geistlichen allein ihren Ehebund ebenso gut knüpfen, als durch die Mitwirkung des katholischen Priesters, und es ist schwer zu erklären, wie der Verf., der seit Jahren in diesem Gegenstande gearbeitet hat, und das Organ so vieler auf denselben bezüglichen Unterhandlungen gewesen ist, dieß übersehen konnte; wenn nicht seine ganze Argumentation, die sich nur durch die Verschweigung dieses entscheidenden Umstandes einigen Schein von Wahrheit geben konnte, dawidersprâche, so wären wir um seiner selbst willen geneigt, anzunehmen, daß der Auszug, der vor uns liegt, hier mit dem Originale nicht übereinstimme.

Als Grund, warum die Entscheidung über die Religion der Kinder nicht vor Eingehung der Ehe statt finden, und durch einen Vertrag oder eine Zusage festgestellt werden soll, wird hier angegeben, daß „die väterliche Gewalt und das aus ihr fließende Recht erst durch die Ehe entstehe, daß der Vater erst durch die Vollziehung der Ehe zu dem Rechte komme, und sich in Bezug auf das aus ihr Fließende, also auch in Beziehung auf die Kindererziehung zu etwas verpflichten könne.“ Soll dieser Grund etwas gelten, so müßte er jede der Ehe vorhergehende vertragsmäßige Bestimmung, welche sich auf die Kinder bezieht, also auch die

de successione prolis, hindern. Ist dieß in der dortigen Gesetzgebung der Fall? Können die Aeltern wirklich erst nach Vollziehung der Ehe über die Vermögensverhältnisse ihrer Kinder Verträge errichten? Wenn aber das minder Wichtige z. B. Bestimmungen über die Succession bereits von den Verlobten vertragsmäßig festgesetzt werden kann, warum soll das bei weitem Wichtigere, die Religion der Kinder, von den Ehepakten ausgeschlossen seyn? Ferner ist es gegen alle rechtliche Analogie, daß, wie hier behauptet wird, der Verlobte erst nach Vollziehung der Ehe in Bezug auf sein väterliches Recht eine Verpflichtung eingehen könne, weil dieses Recht vorher noch nicht existire. Allerdings kann man sich auch hinsichtlich des künftig erst eintretenden aber in sichere Aussicht gestellten Rechtes verpflichten; und wer mit Gewißheit eine Erbschaft erwartet, der ist berechtiget, obgleich er jetzt noch kein Recht auf das zu Erbende hat, doch bereits eine auf dieses sich beziehende Verpflichtung zu contrahiren. Doch wir berufen uns auf das Preußische Landrecht selbst, welches Th. II. Tit. II. §. 717 u. d. folg. von den Verträgen über Einkindschaft handelt, welche nach §. 722 sowohl vor der Ehe, als nach bereits geschlossener Ehe errichtet werden können. Hienach kann der Bräutigam, der in Bezug auf die aus früherer Ehe erzeugten Kinder seiner Verlobten einen solchen Vertrag eingehen will, allerdings einen Akt väterlicher Gewalt ausüben, bevor noch die Ehe, aus welcher ihm seine Kinder geboren werden sollen, geschlossen ist, denn durch die Einkindschaft werden ja die Verhältnisse dieser letztern wesentlich modificirt.

Das gerade ist das Charakteristische der christlichen Ehegesetzgebung im Gegensatze gegen die heidnische, altrömische, daß in ihr das Weib, die Mutter in ihre ursprünglichen Rechte eingesetzt, und in Bezug auf das Heiligste und Wichtigste, was es für sie geben kann — die Religion ihrer Kinder — ihr Recht dem des Mannes gleichgestellt ist. Nach den Grundsätzen aber, die in dieser „Darlegung“ ausgesprochen werden, ist das Weib in diesem hochwichtigen

Punkte so gut wie rechtlos; vor der Ehe darf sie keine bindende Zusage von ihrem Bräutigam verlangen, sie soll blind, ohne zu wissen, was das Schicksal ihrer Kinder seyn wird, oder vielmehr mit der Gewißheit, daß es nicht von ihr abhängen wird, die Religion ihrer Kinder zu bestimmen, in den Ehestand eintreten, und nach geschlossener Ehe ist sie ohnehin in diesem Punkte völlig in die Gewalt des Mannes gegeben. Wie viel humaner, gerechter, christlicher sind jene Gesetzgebungen, welche Mann und Weib in dieser für beide gleich wichtigen Sache gleichstellen, es völlig ihrer freien Verständigung überlassen, die Religion ihrer Kinder zu bestimmen, und dadurch das Weib in den Stand setzen, den ihr gebührenden Antheil an der religiösen Bildung ihrer Kinder entweder sicher zu stellen, oder freiwillig preis zu geben. Es klingt daher fast wie Spott, wenn der Verfasser weiter sagt: „die definitive Entscheidung über diesen Punkt kann nur und soll das freie Werk der durch die Ehe wirklich verbundenen beiden Gatten seyn.“ Gerade nach der Ehe ist ja doch offenbar für die Gattin jede Freiheit in dieser Beziehung verloren, und nur so lange noch res integra ist, so lange sie noch ihre volle Freiheit, in eine solche Ehe zu treten oder nicht zu treten besitzt, kann sie ihre Rechte wahren. Oder will der Verfasser behaupten, die bedingte Gewährung der Einsegnung sey eine Beschränkung der Freiheit der Verlobten? So sey es denn noch einmal gesagt: Gibt es Katholiken, welche es für recht und löblich halten, ihre Kinder außerhalb der katholischen Kirche erziehen zu lassen, so wird der Verlust des — von ihrem Standpunkte aus — unbedeutendsten und nichtigsten aller Dinge, des priesterlichen Segens, sie nicht im geringsten in ihrer Ueberzeugung irre machen; oder glauben sie, daß es vielmehr gut und pflichtgemäß sey, ihre Kinder auf dieselbe Bahn zu führen, auf welcher *sie* ihr Heil zu finden hoffen, dann ist der Gedanke, daß die Kirche ihnen auch nur unter dieser Bedingung die Einsegnung gewähre, eben nichts weiter als eine Mahnung für sie, daß die Stimme

der Kirche und die ihres Gewissens hierin identisch sey; in dem einen, wie in dem andern Falle aber bleiben sie völlig frei; aus dieser Alternative ist schlechterdings nicht herauszukommen, und wir haben die Logik erst noch zu erlernen, nach welcher man beweisen könnte, daß irgend jemand im Gebrauche seiner Freiheit durch die bedingte Gewährung der Einsegnung gehindert werde. Wenn daher der Verfasser sich nicht scheut, zu behaupten, daß das Gesetz, dessen Anwalt er ist, von Anfang bis zu Ende die Freiheit des Einzelnen in den beiden Verhältnissen der Verlobung und der Ehe schütze, so wird jeder unbefangene Leser leicht erkennen, daß gerade das Gegentheil wahr ist; denn von den drei Personen, die zur Schließung einer Ehe mitwirken können, sind zwei durch jenes Gesetz offenbar ihrer Freiheit beraubt, der Priester, indem er gezwungen werden soll, die Einsegnung zu ertheilen, und die Braut, indem ihr die Möglichkeit, die Religion ihrer Kinder sicher zu stellen, völlig entrissen wird.

Den 11. Januar 1838.

Die Grundsätze der katholischen Kirche über die gemischten Ehen.

(Erwiederung auf den in der Allgem. Ztg. vom 8, 9, 10 und 11 Febr. enthaltenen Artikel: Ueber die europäisch-publicistische Seite der Kölnischen Frage.)

Der ausführliche Artikel in der Allgemeinen Zeitung unter dem genannten Titel hat sich zunächst die Bestreitung der vorhergehenden Schrift zur Aufgabe gesetzt, und dieselbe beschuldigt, daß sie nur scheinbar ihre Stimme zum Frieden erhebe, in der That aber den Krieg, und im Gefolge desselben „den in Aussicht gestellten Untergang der protestantischen Confession in Deutschland" anbiete. Der größeren Klarheit wegen möge der Inhalt der Schrift in wenigen Zügen hier wiederholt werden: Da es ohne Widerrede für jeden Katholiken eben so sehr Gewissenspflicht ist, seine Kinder in der von ihm als die wahre erkannten katholischen Religion erziehen zu lassen, als ihm obliegt, sich selbst zu derselben zu bekennen, so muß an den Katholiken, der sich mit einer protestantischen Person vermählen will, schlechterdings die Anforderung gestellt werden, daß er vor Allem die religiöse Erziehung seiner Kinder sicher stelle; weigert er sich dessen, entscheidet er sich vielmehr, dem protestantischen Verlobten nachgebend, die Kinder ganz oder theilweise der Confession des letztern zuzueignen, so muß ihm der Priester, da er schon bei Eingehung seiner Ehe geradezu dem religiösen Zweck und der göttlichen Einsetzung dieses Standes zuwiderhandelt, die kirchliche Einsegnung verweigern, und um so mehr verweigern, als in dem gegebenen Falle nach der Natur aller religiösen Weihungen in der Ertheilung derselben eine Genehmigung und Billigung dessen liegen würde, was die Kirche doch in keiner Weise gutheißen kann. Dadurch wird aber seine Ehe keineswegs

ungültig, obgleich ihr die religiöse Weihe und Besiegelung durch den kirchlichen Segen abgeht; ist sie doch in jeder, bürgerlichen und kirchlichen Beziehung — in ersterer durch die Trauung des protestantischen Predigers oder durch die Civilehe, in letzterer durch die rechtmäßig ausgesprochene Einwilligung der beiden Verlobten — fest und gültig. Zu der Versagung der Einsegnung ist die Kirche sowohl verpflichtet als berechtigt, denn dieß ist eine rein geistliche Handlung, die, man mag sie nun als bloße Benediction oder als sakramentlichen Akt betrachten, mit der weltlichen und bürgerlichen Seite des Eheverhältnisses in keinem inneren, nothwendigen Zusammenhange steht, und über deren Gewährung oder Verweigerung also auch nur die Kirchengewalt allein zu entscheiden hat. — Hiegegen hat nun der Verfasser des erwähnten Artikels gar Vieles einzuwenden, und zwar zunächst schon dieß, daß wenn man den katholischen Geistlichen ein solches Verfahren in gemischten Ehen gestatte, dadurch ein Uebergewicht der katholischen Bevölkerung über die protestantische gesichert und eine allmähliche Absorption dieser durch jene eingeleitet werde. Aehnliches ist schon früher in der Allgem. Zeitung ausgesprochen, und dazu noch behauptet worden, von Seite der Kirche arbeite man planmäßig darauf hin, und eifrige Katholiken nennten dieß die stille Reformation, welche die vor 300 Jahren vollbrachte langsam, aber sicher wieder auflösen werde. Wenn dem so wäre, so müßte man billig über die kurzsichtige Thorheit der katholischen Kirchenvorstände erstaunen, welche mit der einen Hand emsig niederreißen, was sie mit der andern aufbauen wollen; denn es ist bekannt, daß die Päpste in allen diesen Gegenstand betreffenden Edikten ihre Mißbilligung der gemischten Ehen überhaupt, auch abgesehen von der Verfügung über die Religion der Kinder, in den stärksten Ausdrücken verkündet haben. Bekannt ist, daß man es allen Seelsorgern zur Pflicht gemacht hat, mit dem ganzen Gewicht ihres Einflusses an deren möglichster Verminderung zu arbeiten, und, wo sich irgend ein günstiger Erfolg hoffen lasse, ihre

Pflegbefohlenen von der Schließung eines solchen Bundes schlechthin abzumahnen. Im Kanton Wallis hat man sie kürzlich ganz verboten; und im Jahr 1680 (fünf Jahre vor Aufhebung des Edikts von Nantes) wurden sie von Ludwig XIV., dem es gar nicht beigefallen zu seyn scheint, daß er durch diese Ehen ohne Mühe das erreichen könne, was er nachher durch seine Gewaltmaaßregeln vergeblich zu bewirken suchte, für ungültig (non valablement contractés) und die aus denselben erzeugten Kinder für illegitim erklärt. Man müßte demnach den Vertretern der Kirche zurufen; fortunati, sua si bona norint, und ihnen dringend empfehlen, die gemischten Ehen, als die beste und sicherste Propaganda, in jeder Weise zu begünstigen. Aber wird denn wohl Jemand, der die Lage der Confessionen in Deutschland mit aufmerksamem Blicke erwägt, im Ernste die chimärische Hoffnung oder Furcht hegen, daß der Protestantismus durch ein solches Mittel allmählich verdrängt werden könne? Zuvörderst wird hiebei, im Widerspruche mit aller Erfahrung, vorausgesetzt, die Scheu vor dem Verluste der Einsegnung werde auf jedes katholische Gemüth mit solch unwiderstehlicher Macht wirken, daß nun auch jeder die begehrte Bedingung erfüllen, und lieber der beschlossenen Vermählung als der Einsegnung entsagen würde. Aber wer die Gesinnung besonders der höheren Stände, d. h. derjenigen, in welchen weitaus die meisten gemischten Ehen vorkommen, kennt, der wird sich nicht einen Augenblick solchen Illusionen hingeben. Groß ist die Zahl jener Katholiken, welche bloß äußerlich und durch den Zufall der Geburt der Kirche angehörig, ohne eigentlichen Glauben und innere Ueberzeugung in derselben fortleben, und die, da ihnen im Grunde jede kirchliche Lehre und Gesellschaft völlig gleichgültig ist, nur durch das Gesetz der Schwere in ihrer Kirche festgehalten werden; solche werden, wenn die Kirche ihnen einmal mit einer lästigen, ihre Neigungen oder Entwürfe durchkreuzenden Zumuthung in den Weg tritt, sich durch den Verlust einer Segnung, d. h. in ihren Augen einer bloßen Forma-

lität, gewiß nicht abhalten lassen, zu thun, wie ihnen gefällt. So geschieht es, daß selbst in Städten, in denen die große Mehrzahl der Einwohner katholisch ist, und der Klerus die Einsegnung nur unter der besprochenen Bedingung gewährt, doch jeden Monat gemischte Ehen stattfinden, bei welchen die Erziehung der Kinder im Protestantismus von vorne herein ausgemacht ist. Andererseits aber gibt es auch nicht wenige Protestanten, welche nach dem Ausdrucke Fr. v. Raumers nicht das die beiden Kirchen Trennende, sondern das beiden Gemeinschaftliche für das Wesen des Christenthums halten, welche die Kirchentrennung als ein untoward event betrachten, an welcher sie nur durch die Fügung der Geburt, nicht durch ihren persönlichen Willen Theil nehmen, oder welche auch der Ansicht sind, daß die Reformation zu tief ins Fleisch der Lehre eingeschnitten habe, und der Protestantismus sich Manches aus der Lehre und dem Leben der katholischen Kirche wieder anzueignen suchen solle. Solche, welche nach ihrer Geistesrichtung und religiösen Anschauungsweise der Kirche häufig näher stehen, als dem größeren Theile der Confession, mit welcher sie äußerlich verbunden sind, pflegen dann, wenn nicht fremdartige Gründe sie abhalten, die Erziehung ihrer Kinder in der katholischen Religion um so leichter zuzugestehen. Betrachten wir nun aber die sonstigen Verhältnisse der beiden in Deutschland bis jetzt in ziemlicher numerischer Gleichheit einander gegenüberstehenden Religionen, so zeigt sich leicht, daß wenn auch wirklich durch die gemischten Ehen ein dem Zuwachs der katholischen Bevölkerung günstiges Resultat sich ergeben sollte, der Abbruch, den der Protestantismus dadurch erleiden könnte, ihm auf andern Wegen reichlich wieder ersetzt wird. Man erwäge doch einmal das numerische Uebergewicht, welches durch die sprüchwörtlich fruchtbaren Ehen der protestantischen Geistlichen im Gegensatz zu dem Cölibat des katholischen Klerus, ferner durch den gar nicht seltenen Uebertritt solcher Katholiken, welche des protestantischen Vorrechts der Ehescheidung und Wiederverheirathung theilhaft

zu werden begehren, in die Wagschale dieser Confession gelegt wird. Uebersehen wir auch nicht das für das numerische Verhältniß beider Confessionen dem Protestantismus so günstige Moment, welches in dem flüssigen, formlosen Zustande seiner sich den wechselnden Neigungen und Bedürfnissen der Individuen und Zeiten leicht anbequemenden Lehre gegenüber der abgeschlossenen, scharf begränzten und unabänderlich fixirten Doctrin der katholischen Kirche liegt. Wenn die katholische Kirche nur Eine ihrem Bewußtseyn stets gegenwärtige und klare Wahrheit kennt, und jeder Einzelne durch beharrliche Ergreifung einer abweichenden Lehre sich mit innerer und äußerer Nothwendigkeit selbst von der Gemeinschaft dieser Kirche ausschließt, so duldet und hegt dagegen der Protestantismus in seinem Schooß eine Masse der verschiedenartigsten Lehren und religiösen Meinungen, und ohne weiter auf die große Kluft, welche bei äußerer kirchlicher Verbindung den Rationalismus innerlich vom Pietismus und von den Anhängern des positiven Inhalts der symbolischen Bücher trennt, hinweisen zu wollen, ist es notorisch, daß auch unter den letztern eine Fülle heterogener Ansichten selbst über Grundlehren des Christenthums sich geltend zu machen sucht, wobei fast Niemand daran denkt, das Band der äußeren confessionellen Gemeinschaft und Einheit deßhalb lösen zu wollen. Dadurch ist in unseren Tagen die Vereinigung der beiden protestantischen Parteien mit solcher überraschenden Leichtigkeit, und ohne daß man eigentlich den früheren Gegensatz der Unterscheidungslehren ausgeglichen hätte, ins Werk gesetzt worden. Und wenn man sich erinnert, daß in früheren Zeiten die feindliche Trennung dieser beiden Fractionen als die beste Schutzwehr zur Erhaltung der katholischen Kirche in Deutschland angesehen wurde, so mag man ermessen, welcher Gewinn an äußerer Macht und Stärke durch die Union jener Seite zugegangen ist. In dieser Freiheit, diesem Offenstehen des Lehrbegriffs, der eigentlich nur nach der eigenen Behauptung der protestantischen Theologen in seinem negativen Theile, nämlich der

Verwerfung der katholischen Dogmen, abgeschlossen ist, liegt ferner der Grund, daß Alles, was seit dreihundert Jahren von der katholischen Kirche in Deutschland sich abgesondert hat, dem Protestantismus wie von selbst zugefallen ist; und wir haben es wieder in der neuesten Zeit erlebt, daß man protestantischerseits Alle, die mit der Lehre und Ordnung der Kirche irgendwie unzufrieden von ihr auszuscheiden Miene machen, sofort als Glaubensgenossen ansieht, und ohne weiter genaue Nachfrage nach ihren sonstigen Lehrmeinungen zu halten, unbedenklich in die eigenen Reihen eintreten läßt. Bringen wir endlich noch die politisch vortheilhaftere Stellung des Protestantismus in Deutschland in Anschlag, dessen Bekenner der großen Mehrzahl nach unter Dynastien ihrer eigenen Confession stehen, während die Mehrzahl der Katholiken protestantischen Regierungen gehorcht, — so ergibt sich augenscheinlich, daß die Besorgniß, das Begehren der Kirche hinsichtlich der gemischten Ehen möchte die protestantische Confession allmählich in die Minorität und zuletzt zur völligen Auflösung bringen, völlig grundlos ist, und daß nach menschlicher Ansicht eher noch der katholischen Kirche in Deutschland ein solches Schicksal bevorsteht.

Zunächst nun wird die angegriffene Schrift beschuldigt, einen wesentlichen Umstand verschwiegen und den wahren Standpunkt der Frage verrückt zu haben: die Frage sey nämlich nicht, ob eine bloß von dem protestantischen Geistlichen getraute Ehe gültig und unauflöslich, sondern ob sie ein Sakrament sey; der gläubige katholische Christ bedürfe zu seiner Beruhigung der Ueberzeugung, daß seine Ehe sey, was die Kirche begehre, ein Sakrament, und in der Verweigerung der Einsegnung liege also ein direkter Zwang. Allerdings wurde in jener kleinen Schrift die Frage von dem sakramentlichen Charakter einer solchen Ehe absichtlich übergangen, weil sich der Verfasser zu der Theorie bekennt, welche die gewichtigsten Stimmen in der Theologie auf ihrer Seite hat, daß nicht der einsegnende Priester, sondern die Verlobten selbst die Vermittler oder Spender des Sakraments der

Ehe seyen — fordert doch auch die Synode von Trient zur Abschließung der Ehe nicht die Einsegnung, sondern nur die Gegenwart des Priesters — und weil es nach dieser Theorie einleuchtet, daß eine Ehe, wenn die übrigen Bedingungen vorhanden sind, auch ohne die priesterliche Einsegnung den Charakter und die Wirkung des Sakraments hat. Mein Gegner aber, welchem diese so weit verbreitete, durch ihr Alter so ehrwürdige und überhaupt durch so bedeutende historische und theologische Gründe unterstützte Ansicht unbekannt geblieben zu seyn scheint, nimmt es ohne weiteres als ausgemacht an, daß eine Ehe ohne die aktive Theilnahme des Priesters nicht Sakrament seyn könne, und baut nun darauf seine Argumentation. Weil indeß die letztere Hypothese immer noch von mehreren Theologen und Kanonisten vertheidigt wird, so soll hier darauf eingegangen und nachgewiesen werden, daß, die Richtigkeit derselben auch zugegeben, dennoch die Verweigerung der Einsegnung in dem angegebenen Fall durchaus gerecht und nothwendig sey. Dazu ist es schon hinreichend, nur an die Bedeutung einer kirchlichen Ehe, an den Hauptzweck, zu dessen Erreichung die Ehe zur Würde eines Sakraments erhoben worden ist, zu erinnern. Die katholische Kirche kennt keine nähere und vorzüglichere Ursache dieser Erhebung und Weihung, als diese, daß die also geweihte und veredelte Verbindung zur Fortpflanzung der wahren Kirche auf Erden dienen, daß die aus ihr erzeugten Kinder im wahren Glauben und dem Dienste Christi erzogen werden sollen; *) die Gatten empfangen durch dieses Sakrament den Beistand einer besondern Gnade, weil ihnen diese Gnade zur Erfüllung ihrer wichtigsten und schwierigsten Verpflichtung, der Ausbildung ihrer Kinder zu ächten, treuen Gliedern der

---

*) Quemadmodum enim matrimonium ut naturalis conjunctio ad propagandum humanum genus ab initio institutum est; ita deinde, ut populus ad veri Dei et Salvatoris nostri Christi cultum et religionem procrearetur, sacramenti dignitas illi tributa est. — Catechismus ex decr. Concilii Trident., Vienn. 1827, p. 301.

katholischen Kirche, unentbehrlich ist. Und nun sehe man, welche Widersinnigkeit darin liegt, wenn ein Katholik, der zum voraus entschlossen ist, seine Kinder der Kirche und der nur in ihrer Mitte aufbehaltenen Wahrheit für immer zu entfremden, also die sakramentale Bestimmung der Ehe, so viel an ihm ist, nicht zu erfüllen, den Zweck, der durch die Gnade des Sakraments erreicht werden soll, zu vereiteln, wenn dieser von der Kirche die Ertheilung des Sakraments begehren wollte. So gewiß als für den Empfang der Taufe, der Eucharistie der Glaube, für den Empfang der Absolution Reue und Sinnesänderung unerläßliche Bedingung ist, so gewiß ist der Entschluß, seine Kinder im katholischen Glauben zu erziehen, nothwendige Bedingung für den Empfang des Sakraments der Ehe. Ja, gleichwie ein Christ ohne ernstliche Sinnesänderung, wenn ihm der Priester auch die Lossprechung gewährt, doch der Gnade des Sakraments nicht theilhaft wird, so wird auch derjenige, welcher freiwillig zugibt, daß seine Kinder Glieder einer fremden Religion werden, troß der äußern Form der Einsegnung, doch das Wesen, den innern Gehalt des Sakraments entbehren; und umgekehrt, wenn einem wahrhaft gläubigen, die nothwendige Bedingung zur Erlangung des Sakraments erfüllenden Katholiken die Einsegnung verweigert würde, so würde ihm dennoch (auch nach der den Priester als Minister anerkennenden Theorie), kraft seines ernstlichen Verlangens (das votum sacramenti), sicherlich die sakramentale Gnade gewährt werden, wie dieß auch bei der Taufe und Buße der Fall ist. Indem der Verfasser des Artikels von solchen Katholiken redet, „welche ihrer Kirche treu ergeben, mit derselben in Frieden und innerer Einigung, in einer Ehe nach ihrem Geist und Willen leben wollten,“ tritt der innere Widerspruch nur noch greller hervor. Wer hat je gehört, daß die Kirche eine Ehe, in welcher die Kinder mit freier Zustimmung des katholischen Theils in einer andern Religion erzogen werden, als eine ihrem Geist und Willen gemäße betrachtet habe? Und welche krasse Unwissenheit oder welche

Ideenverwirrung gehörte dazu, wenn ein Katholik seine mit einer solchen Bedingung geschlossene Ehe für eine mit dem Geist und Willen der Kirche übereinstimmende halten wollte? Möchte der Verfasser doch erklärt haben, nach welcher Logik ein solcher Gläubiger und kirchlich Gesinnter zu dem Entschlusse kommt, seine Kinder einer Confession zuzueignen, in welcher sie gelehrt werden, daß seine Religion eine durch Wahn und Aberglauben verfälschte, seine Kirche eine verderbte und ausgeartete sei, und mit welchem Schein von Recht dann ein solcher das Mittel, nämlich das Sakrament, fordern dürfe, da er von vornherein den Zweck, zu dessen Verwirklichung dieses Mittel angeordnet ist, zu vernichten entschlossen ist. Es ist in der That seltsam, daß der Verfasser des Aufsatzes diesen Hauptpunkt, auf den im Grunde hier Alles ankommt, und der auch in der von ihm bestrittenen Schrift nachdrücklich hervorgehoben ist, so ganz mit Stillschweigen übergehen mochte; es ist wunderlich, daß auch die übrigen zahlreichen Expectorationen, die in der jüngsten Zeit gegen die Forderungen der Kirche zum Vorschein gekommen sind, an dieser entscheidenden Frage durchaus mit Schweigen und Zurückhaltung vorübergehen; wir begegnen in dieser Beziehung nur immer wieder alten, abgetragenen Larven, nämlich den breitgetretenen Phrasen von Aufklärung, milder Nachgiebigkeit, versöhnlicher Annäherung — Redensarten, mit welchen in einer solchen Sache und für den, der, auf dem Standpunkte des Glaubens stehend, nur eine Wahrheit kennt, so gut wie nichts gesagt ist, und die im Grunde auch nur zur Bedeckung einer schlecht verhüllten Blöße dienen sollen. Wenn der Verfasser meint, jede Ehe, „welche kirchliche Beruhigung gewähren soll," bedürfe der kirchlichen Einsegnung, so ist dieß allerdings in sofern wahr, als der aufrichtig gläubige Katholik eben so wenig ohne die Weihe und Zustimmung der Kirche in den Ehestand treten, als er seine Söhne und Töchter dem Protestantismus überlassen wird; was soll man aber von dem sagen, der damit umgeht, seine Kinder auf Lebenszeit von jeder kirchlichen Segnung und jedem Sakra-

mente (bis auf Eines) auszuschließen, der aber dennoch die kirchliche Benediction, weil sie zu seiner Beruhigung nöthig sey, in Anspruch nimmt? Solche gläubige Katholiken, wie sie der Verfasser sich denkt, müßten ungefähr also zur Kirche sprechen: „Ich kann zwar nicht läugnen, daß es eigentlich meine Pflicht wäre, meine Kinder an der Wohlthat des wahren Glaubens, welcher ich mich erfreue, auch Theil nehmen zu lassen; da ich es aber dennoch aus gewissen Rücksichten für besser gefunden habe, meine Kinder in einer Religion, die ich, in so weit sie von der meinigen abweicht, für irrig halte, erziehen, und ihnen von Jugend an statt der Wahrheit den Irrthum einprägen zu lassen, so begehre ich nun von dir, daß du mich durch bereitwillige Ertheilung des priesterlichen Segens, der meinem Schritte den Stempel kirchlicher Billigung aufdrücken wird, beruhigst und vor mir und andern rechtfertigst.“ Schreiber dieses bekennt, häufig Katholiken gesehen zu haben, welche aus religiösem Indifferentism, oder aus weltlichem Eigennutz, oder weil sie in ihrer Unwissenheit die Differenz zwischen den beiden Religionen für geringfügig hielten, ihre Kinder dem Protestantismus abzutreten geneigt waren; aber die Species von Katholiken, als deren Anwalt der Gegner auftritt, mit einer so absurden Mischung von persönlicher Anhänglichkeit an die Kirche, rohem Aberglauben und gefühlloser Gleichgültigkeit gegen das Loos ihrer Kinder, ist ihm in der Wirklichkeit noch nie vorgekommen. Und wenn es auch Menschen mit solcher Gesinnung gäbe, so kann es der Kirche nicht einfallen, sie über eine offenbare Verletzung einer ihrer heiligsten Pflichten, der Pflicht gegen ihre Kinder, und zwar in einem Moment, in welchem die Erfüllung dieser Pflicht noch völlig von ihnen abhängt, beruhigen zu wollen! Für das, was unerlaubt, was Sünde ist, kennt die Kirche nur Eine Möglichkeit der Beruhigung: bereuen und wieder gut machen. — Die Behauptung, die der weitern Ausführung des Aufsatzes zu Grunde gelegt wird, „daß die Anwendung der Sakramente, die Bedingungen, unter welchen sie gespendet werden, die Ausdeh-

nung, die Beschränkung ihrer Gewährung zur Kirchenzucht gehöre, diese aber als etwas Außerwesentliches, nicht zum Glauben Gehöriges veränderlich sey," muß aufs entschiedenste in Abrede gestellt werden. Die Kirche muß die Ertheilung ihrer Sakramente an solche Bedingungen knüpfen, welche in der Natur und Bestimmung des Heilmittels selbst liegen; diese Bedingungen muß sie zu allen Zeiten unabänderlich fordern; oder sollte etwa die Bedingung, unter welcher allein die Vergebung und Lossprechung im Sakramente gewährt werden kann, etwas Zufälliges, Vergängliches seyn, welches heute begehrt, morgen preisgegeben werden kann? Auch mit der ehelichen Einsegnung verhält es sich also, wie bereits nachgewiesen worden ist. In der Stelle, welche der Verfasser dem Buche, das ihm seltsam genug fast symbolisches Ansehen zu haben und als der reinste Ausdruck der katholischen Lehre zu gelten scheint, angeführt hat, heißt es: alles das sey hinsichtlich der Sakramente wesentlich, d. h. nothwendig und unveränderlich, was Christus selbst oder durch seine Apostel angeordnet habe, oder was im Geiste seiner Lehre liege. Dabei ist es nur auffallend, wie der Verfasser übersehen konnte, daß dieß allein schon gegen ihn entscheidend sey und die Forderung der Kirche vollständig rechtfertige. Denn warum behauptet denn wohl die Kirche, daß eine Ehe, die der Katholik mit dem Vorsatze, seine Kinder von der katholischen Religion auszuschließen, eingeht, nicht kirchlich eingesegnet werden dürfe? Doch nur darum, weil nach ihrer Ueberzeugung die Gewährung der Einsegnung hier dem Geiste der Lehre und Anordnung Jesu zuwider wäre. Ob sich dieß aber wirklich so verhalte, ob überhaupt etwas wesentlich oder zufällig, dem Geiste der christlichen Lehre gemäß oder nicht gemäß sey, darüber kann doch offenbar nur die Kirche selbst entscheiden, d. h. sie kann sich nicht etwa eine fremde Ansicht hierüber aufdringen lassen, sondern muß eben, wenn sie sich nicht selber en décheánce erklären soll, ihrem eigenen Bewußtseyn hierüber folgen. Für wie wesentlich und nothwendig

aber die Kirche es halte, daß der Priester zu der Knüpfung eines Ehebandes, welches mit einer die kirchliche Bedeutung und höhere Institution der Ehe geradehin aufhebenden Bedingung eingegangen wird, durch seine Einsegnung nicht mitwirke, dafür liegt der schlagendste Beweis in der Thatsache, daß die letzten Päpste sogar den Kanon eines ökumenischen Concils (den, der die Gegenwart des katholischen Pfarrers zur Gültigkeit der Ehe fordert) in Bezug auf solche Ehen suspendirt haben, damit nur keine Veranlassung gegeben sey, auf der Theilnahme des Priesters zu bestehen. — Doch der Aufsatz behauptet ferner: die Kirche habe eigentlich dadurch schon, daß sie die früher für unzulässig erklärten Ehen in neuerer Zeit zugelassen habe, ihre unangreifbare Stellung verlassen, und das Princip zugestanden, dessen Folgen sie nun nicht mehr abwehren könne. Hier müssen wir nun schon wieder doppelten Protest einlegen: erstens hat die Kirche die Ehen mit Personen einer andern christlichen Partei immer für gültig angesehen, wenn sie sie auch stets mißbilligte und zu Zeiten verbot (nur die griechische Kirche hat sie auf der Trullanischen Synode für ungültig erklärt); als daher Ludwig XIV. sie in Frankreich durch sein Gesetz ungültig machen wollte, fuhren die französischen Bischöfe fort, sie, wenn sie noch in einzelnen Fällen vorkamen, als kirchlich gültige Verbindungen zu behandeln. Was soll es aber zweitens heißen, wenn der Verfasser sagt: „Ist Ehe zwischen Katholiken und Akatholiken unter der Form des Sakraments zulässig, erklärt man, daß von Seite der Kirche nichts entgegensteht, dem Akatholiken bei gemischten Ehen den kirchlichen Segen zu spenden, obwohl er in seinem Glauben beharrt, so hat man das Recht aufgegeben, ihm den Segen zu verweigern, im Fall er auch für seine Kinder oder für einen Theil derselben die Befugniß anspricht, die man ihm selbst zugestanden hat.“ — Ist es denn der Fremde, außerhalb der Kirche Stehende, der die Einsegnung nachsucht und empfängt, oder ist es der Katholik? Eine solche Wendung ist um so unbegreiflicher,

da der Verfasser die Einsegnung als den Akt der Sakramentsspendung betrachtet, woran doch der Protestant, der ja an die Existenz dieses Sakraments nicht glaubt, auch nicht Theil nehmen kann. Es ist eine seltsame Verkennung der Kirche, wenn man ihr, die sich mit ihren heiligen Handlungen nicht eben aufzudringen pflegt, die Absicht unterlegt, dem Protestanten, der mit ihr in keiner Art religiöser Gemeinschaft steht, den kirchlichen Segen zu ertheilen; weder die Spendung noch die Verweigerung dieses Segens bezieht sich auf den Fremden, sondern immer nur auf das Kind des Hauses, den Katholiken; beide stehen zwar zusammen vor dem Priester, aber was gegeben wird, das empfängt nur der katholische Theil, nicht der andere, der daher auch nicht, gleich dem Katholiken, dieses Band für unauflösbar hält. Wenn die Kirche der Ehe ihres Gliedes ihren Segen gewährt, so thut sie es, weil sie erkennt, daß hier der Zweck des Sakraments, Erziehung der Kinder im katholischen Glauben, vorhanden sey; wenn sie ihm die Weihe versagt, so geschieht es, weil er, indem er seine Kinder einer fremden Religion zutheilt, die sakramentale Bedeutung seiner Ehe vereitelt. Hierin handelt sie vollkommen consequent; sie kann und darf eine gemischte Ehe an und für sich zulassen, denn sowohl eine solche Verbindung (da hier das consortium nur in humanis nicht in divinis stattfindet) immer etwas Mangelhaftes an sich hat, so kann doch auch sie durch den glaubigen Eifer und die Thätigkeit des katholischen Gatten eine Pflanzschule des Glaubens werden, und ihre Bestimmung erfüllen; sobald aber der Glaube der Kinder preisgegeben und damit der sakramentale Charakter der Ehe angetastet wird, muß die Kirche von einer solchen Verbindung, als einem ihr durchaus fremden und ihrem Wesen widerstrebenden Verhältnisse, sich fern halten.

Das Hauptgewicht legt der Verfasser des Aufsatzes auf seine Beweisführung aus der österreichischen Ehegesetzgebung und der faktischen Zustimmung der dortigen Bischöfe zu der dadurch eingeführten Ordnung der Dinge. Hier ist es nun

schon von übler Vorbedeutung, daß zuerst die bayerische Gesetzgebung unrichtig angeführt wird, denn das bayerische Gesetz sagt keineswegs schlechthin, wie es hier heißt: „daß bei gemischten Ehen die Kinder in Bezug auf die kirchliche Erziehung nach der Religion der Eltern getheilt werden sollen,“ sondern es bestimmt, daß die Religion der Kinder ganz von der freien Uebereinkunft der Verlobten abhängen, und daß nur, wenn diese von ihrem Rechte, darüber zu entscheiden, keinen Gebrauch machen, die Söhne dem Bekenntnisse des Vaters, die Töchter dem der Mutter folgen sollen. Diese durchaus billige und der rechtlichen Gleichheit der Confessionen völlig angemessene Bestimmung hat von Seite des Klerus nie die geringste Reklamation veranlaßt, und die Eintracht ist hier, da die Kirche in Bezug auf die Vornahme der Proklamationen und die Ertheilung der Ledigscheine nachgegeben hat, die Einsegnung aber nicht von ihr gefordert wird, nicht gestört worden. Keine der beiden Confessionen hat in Bayern irgend eine Veranlassung zur Klage, da die Freiheit eines Jeden, die der Verlobten sowohl als die der Geistlichen, der einen und der andern Seite hier durchaus ungekränkt ist. Dieß läßt sich aber nicht von einer Gesetzgebung sagen, welche die Religion der Kinder nach dem Bekenntnisse des Vaters bestimmt haben will, und es einer Regierung leicht macht, durch die Handhabung ihres Patronats, durch die Vertheilung der Stellen und Aemter ein vollständiges Uebergewicht solcher gemischten Ehen, in denen die Männer der einen begünstigten Confession angehören, zu erzeugen. Indem wir nun aber auf das, was der Verfasser von Oesterreich anführt, näher eingehen, wird es dienlich seyn, vorerst das ganze Gebäude von Schlüssen, welche hier aus der vermeintlichen Autorität des Rechberger'schen Handbuchs des Kirchenrechts in den österreichischen Staaten gezogen werden, umzustoßen; und dazu wird die einzige Thatsache hinreichen, daß Rechberger durch eine allerhöchste Immediatentscheidung vom 30. April 1833 als Lehr-

buch im gesammten Umfange der Monarchie verboten und demnach aus den Lectionskatalogen aller k. k. Lehranstalten gestrichen ist. Auch ist es grundlos, daß die Josephinische Ehegesetzgebung in Oesterreich „ohne Anfechtung von Seite des Episkopats und der Curie (so pflegt der Verfasser den apostolischen Stuhl zu bezeichnen) geblieben sey.“ Gerade das Gegentheil ist wahr; der päpstliche Stuhl sowohl als die Bischöfe haben fort und fort Vorstellungen und Erinnerungen dagegen gemacht; die österreichische Regierung ist mit Rom schon seit längerer Zeit in Unterhandlungen getreten, in Folge deren die Gegenstände, in welchen eine Divergenz zwischen der kirchlichen Gesetzgebung und den Josephinischen Anordnungen stattfindet, durch ein Concordat auf eine den kirchlichen Grundsätzen entsprechendere Weise geordnet werden sollten, und diese Uebereinkunft war bereits vor dem Tode des Kaisers Franz ihrem Abschlusse nahe. Man darf sich demnach der Hoffnung hingeben, daß jene Gesetzgebung um so mehr den älteren in der ganzen Kirche geltenden Grundsätzen weichen werde, als sie als etwas Provisorisches, Vorübergehendes sich bereits überlebt hat, und nur durch die immer bedeutende Schwierigkeit, ein System nach längerer Geltung aus der Praxis wie aus den Gesetzbüchern wieder zu verdrängen, noch erhalten wird. Was aber insbesondere das Gesetz über die Erziehung der Kinder in gemischten Ehen betrifft, so hat es der Verfasser des Aufsatzes unrichtig verstanden; es ist nicht zwingend, so daß, wenn der Vater protestantisch ist, die Söhne es nothwendig auch werden müßten, sondern facultativ, d. h. die Knaben dürfen in solchem Falle der Religion des Vaters folgen, die Verlobten oder Gatten können sich aber auch dahin verständigen, alle Kinder im katholischen Glauben erziehen zu lassen, und dieß geschieht dort sehr häufig. Demzufolge ist es auch den Bischöfen und Pfarrern unverwehrt, die Braut auf ihre Pflicht hinsichtlich der Religion ihrer sämmtlichen Kinder aufmerksam zu machen, und zu verlangen, daß sie sich vorerst von

dem protestantischen Verlobten das Versprechen, auch die Erziehung der Knaben in der katholischen Religion zu gestatten, auswirke. Daß sich dieß so verhalte, daß man auch von Seite der weltlichen Behörden nicht daran denke, gewissenhafte Bischöfe oder Pfarrer, welche die Einsegnung nur unter der Bedingung, daß die katholische Gattin alle ihre Kinder der Kirche zuführe, gewähren wollen, zur Ertheilung derselben zu zwingen, darüber sind uns aus der zuverlässigsten Quelle sehr genaue Nachrichten zugekommen. Damit fällt nun aber auch die ganze Argumentation, die dieser Aufsatz auf das Beispiel Oesterreichs baut, zusammen. Ueberhaupt aber wäre es, wenn man sich auf die Gesetzgebung anderer Länder berufen wollte, natürlicher und richtiger gewesen, solche Länder anzuführen, wo, wie z. B. in Bayern und Hessen-Darmstadt, dieselbe rechtliche Gleichstellung der beiden Confessionen herrscht, welche vertragsmäßig auch in Preußen stattfinden sollte; Bayern namentlich hat den sprechendsten Beweis geliefert, daß, wenn man nur ernstlich und aufrichtig nichts weiter als gleiche Berechtigung beider Confessionen will, alle vermeintlichen Schwierigkeiten wegfallen, und diese Verhältnisse sich, ohne daß irgend ein gewaltsames Eingreifen nöthig wäre, von selbst ordnen. Oder man blicke hinüber nach dem brittischen Reiche, wo früher das Gesetz den katholischen Priester, der eine gemischte Ehe einsegnen würde, mit der Todesstrafe belegte. Dieses Gesetz ist mit dem ganzen, gegen die Katholiken gerichteten Pönal-Codex verschwunden; es ist aber keinem der dortigen Staatsmänner auch nur im Traum eingefallen, die Sache umzukehren und jetzt die Einsegnung solcher Ehen erzwingen zu wollen; ja ohne Zweifel würde der bloße Vorschlag, einen Zwang dieser Art einzuführen, dort allgemeine Indignation erregen. —

Unter wiederholten Versicherungen, es sey Alles offen, klar und einleuchtend, theilt nun der Verfasser des Aufsatzes einen langen Abschnitt über die Ehe aus Rechbergers Buche mit, welches ihm als das Evangelium des kanonischen Rechts

zu gelten scheint — wenn da noch von kanonischem Rechte die Rede seyn kann, wo die ältesten und wichtigsten Kanonen der Kirche beliebig verdreht, verstümmelt oder weggeworfen werden. Es ist hier der Ort nicht, dieses Gewebe längst widerlegter und von der Kirche reprobirter Irrthümer einer genauen Zergliederung zu unterwerfen — der Gegner soll uns, wenn er den Streit in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ausfechten will, bereit finden; nur das Bedeutendste, allgemein Verständliche mag hier kurz erörtert werden. Die hier vorgetragene Behauptung, daß die Kirche keine trennenden Ehehindernisse setzen könne, steht in directem Widerspruche mit dem dogmatischen Kanon der Synode von Trient, der diese Lehre mit dem Anathem belegt. Der Grundsatz, auf den sich diese Behauptung stützen soll, „daß nach der Einsetzung Christi jeder rechtlich gültige Ehevertrag eine gültige Materie des Sakraments ausmache," ist der Theologie fremd, und erst von einigen modernen Kanonisten, die sich desselben zur Zerstörung der kirchlichen Gewalt in Ehesachen bedienen wollten, ersonnen. Die ältere Theologie kannte überhaupt die Distinction von Materie und Form bei den Sakramenten nicht; als dieselbe eingeführt war, betrachtete man die Contrahenten selbst als die Materie, oder man sagte, wie in dem Dekrete Papst Eugens IV. geschieht, wirkende Ursache der Ehe sey die beiderseitige Einwilligung. Die Folgerung aber, die hier, wie etwas sich von selbst Verstehendes, so ohne weiteres hingestellt wird, daß die Kirche, wo nur die Materie, nämlich der rechtlich gültige Vertrag, gegeben sey, auch das Sakrament sofort nicht verweigern könne, überbietet Alles, was uns in dieser Weise noch vorgekommen ist. Nach dieser Theorie wird in mohammedanischen Staaten ein Christ, dem es etwa einfiele, von der dort durch das Gesetz gestatteten Freiheit Gebrauch zu machen, und zu seiner ersten Frau noch eine zweite hinzunehmen, unbedenklich von dem Priester die Gewährung des Sakraments begehren, und dieser sich der Forderung nicht entziehen dürfen, denn — „sobald der Vertrag rechts-

gültig (nach bürgerlichen Gesetzen zulässig) vorhanden ist, ist auch die materia sacramenti gegeben, und es steht dann nicht in der Macht der Kirche, das Sakrament zu verweigern!" Oder um ein näher liegendes Beispiel zu wählen: die Kirche hält bekanntlich die Ehe für unauflöslich nach göttlichem Rechte; das preußische Landrecht dagegen statuirt nicht weniger als dreizehn Ursachen zur Lösung des Ehebands, und wenn nun ein Katholik sich mit einer nach preußischem Rechte geschiedenen protestantischen Person verheirathen will, so darf der Priester, wenn er gleich diese Verbindung nach seiner innersten Ueberzeugung für eine ehebrecherische hält, doch die Einsegnung nicht versagen. Die Ehe mit des Bruders Wittwe war nach römischen Gesetzen erlaubt; die Synode von Neu-Cäsarea aber, die freilich im Jahr 314 nicht ahnen konnte, daß 1400 Jahre später die Theorie von dem rechtsgültigen Kontrakt als Materie des Sakraments zur Reformation oder vielmehr zum Umsturze der kirchlichen Ehegesetzgebung werde erfunden werden, erklärte jene Ehen für ungültig, und verordnete, daß eine Frau, die eine solche Verbindung geschlossen, nur nach deren Auflösung zur Buße zugelassen werden solle. Wenn nun noch überdieß diese der kirchlichen Tradition völlig fremde Erfindung für eine Anordnung des Erlösers ausgegeben wird, so können wir diesen Einfall der Würdigung der Leser überlassen, wollen aber dem Verfasser gerne zugeben, daß sein System, wenn kein anderes, doch das Verdienst habe, die gesammte Materie der Ehe in hohem Grade zu vereinfachen; denn was seit achtzehnhundert Jahren Concilien und Päpste für die Ausbildung und Befestigung der kirchlichen Ehegesetzgebung gethan, das ist hienach übel angewandte Mühe, unbefugte Einmischung unberufener Leute gewesen, und der Abschnitt von der Ehe wird künftig aus den Lehrbüchern des kanonischen Rechts auszumerzen seyn; denn die ganze Gewalt der Kirche in Ehesachen reducirt sich darauf, von den Verlobten „eine zu ihrem Gedeihen nöthige Vorbereitung (nämlich Beichte und Kommunion) verlangen zu dürfen!" —

Wenn die deutschen Theologen und Kanonisten mit Erstaunen die Entdeckungen vernehmen müssen, die der Verfasser des Aufsatzes an der Hand seines Meisters Rechberger und diesen noch hinter sich zurücklassend auf ihrem Gebiete gemacht hat, so werden die deutschen und französischen Bischöfe mit nicht geringer Verwunderung hören, was eigentlich ihre Doctrin über die Gewalt des päpstlichen Stuhles sey. Wie Voltaire die Etymologie als die Wissenschaft definirte, in welcher die Consonanten sehr wenig, die Vokale aber gar nichts gelten, so wird hier von der höchsten Macht in der Kirche die Vorstellung gegeben, daß der Papst in dogmatischen Dingen sehr wenig, in disciplinären aber gar nichts vermöge. „Seine Beschlüsse in Glaubenssachen sind bis zu ihrer Bestätigung im allgemeinen Concil nur provisorisch," wonach also Alles, was seit der Synode von Trient, d. h. seit fast 300 Jahren in der Kirche entschieden worden, z. B. der ganze Jansenistische Zwist, eigentlich noch unentschieden ist, und wir bei der nächsten Gelegenheit von vorne werden anfangen müssen. Und für eine solche Lehre, die der Verfasser wieder nicht bündiger, als durch Stellen aus Rechberger darzuthun weiß, sollen unsere Bischöfe verantwortlich gemacht werden! Sollte es aber einer aus ihnen der Mühe werth halten, dagegen sich zu verwahren, so dürfte es ihm schlimm ergehen; ihm droht keine geringere Anklage, als die, „daß er Europa in die Kämpfe des sechzehnten und siebenzehnten Jahrhunderts zurückwerfen wolle." Sich mit einem Gegner einlassen zu müssen, der sich solcher und ähnlicher Insinuationen als Waffen bedient, ist immer unerquicklich, doch darf es nicht ungerügt bleiben, daß er den römischen Stuhl beschuldigt, „er habe sich gegen den Traktat von Wien verwahrt, weil in ihm die Rechtsgleichheit der beiden Kirchen auf dem Gebiete des deutschen Bundes eingesetzt worden sey." Man schlage Klübers Akten des Wiener Congresses, 3te Abth. S. 472 nach, und man wird finden, daß es in der Note des Kardinal-Legaten nur heißt: „Ich protestire gegen alle von dem Wiener Congreß zum Nachtheil

der Dominien, Besitzungen und Rechte des heil. Stuhles in Ansehung besagter Länder (nämlich eines Theils von Ferrara und Avignon) getroffenen, und im Allgemeinen gegen alle der Kirche nachtheiligen Verfügungen.“ Die Protestation gegen die Rechtsgleichheit der beiden Confessionen ist also erst durch die Exegese des Verf. hineingetragen. In Bezug auf die einzelnen im Aufsatze genannten Personen genügt es wohl zu bemerken, daß erstens der Bischof von Trier bekanntlich auf dem Todbette einen ganz anders lautenden Brief geschrieben, und der Papst sich auf diesen öffentlich berufen hat, wogegen der Verfasser diesen ganz ignorirt; daß zweitens die Päpste stets auch bei fürstlichen Personen die Erlaubniß zur Schließung einer gemischten Ehe nur unter der Bedingung, daß sämmtliche Kinder katholisch werden, ertheilen; drittens, daß das, was Andere in solchen Fällen gethan haben, vereinzelte Handlungen sind, für welche sie Gott verantwortlich sind, die aber jedenfalls kein Präjudiz gegen die allgemeine Forderung der Kirche bilden können. Wo bliebe noch ein kirchliches Recht oder Gesetz unangetastet, wenn einzelne Thatsachen hinreichten, es zu entkräften? — In dem rhetorisch gehaltenen Schlusse, der nichts Geringeres als die Wiederkehr der Verhältnisse des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts in Aussicht stellt, wird selbst die Fabel, daß der Papst zu Venedig dem Kaiser Friedrich den Fuß auf den Nacken gesetzt habe, nicht verschmäht: dergleichen Legenden thun freilich bei solchen Gelegenheiten allzu gute Dienste, als daß man sie der unbarmherzigen historischen Kritik überlassen dürfte. Doch es ist auch für uns Zeit zu schließen. Ohne Zweifel ist es nicht das leztemal, daß diese Lehre, die an die trübsten Zeiten und die verworrensten Richtungen der europäischen Geschichte, an den Illuminatismus in Deutschland und an die erste Versammlung des revolutionären Frankreichs mit ihrer Civilconstitution des Klerus erinnert, uns begegnet; gespenstartig kommt sie bei jedem bedeutenderen kirchlichen Ereigniß in unserm Va-

terlande wieder zum Vorschein, den Mächtigen der Erde ihren Beifall zollend, wenn sie einmal die Kirche mißhandelt haben, oder zu neuen Gewaltthaten herausfordernd. Doch Allem ist seine Zeit gesetzt, und so wird wohl auch diesem Revenant früher oder später die Ruhe des Grabes zu Theil werden.

Weitere Erläuterung der katholischen Grundsätze über die gemischten Ehen.

(Antwort auf den in der Allg. Ztg. vom 9. bis 15. März enthaltenen zweiten Artikel über die europäisch-staatsrechtliche Seite der Kölner Frage.)

Durch länger anhaltende Unpäßlichkeit und anderweite Arbeiten abgehalten, bin ich jetzt erst im Stande, der langen Replik, welche in den Beilagen der Allgem. Ztg. der Vertheidigung meiner Schrift über die gemischten Ehen entgegengesetzt worden, die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden, glaube aber, daß meine Erwiederung durch die Verzögerung nichts verloren habe, da, wenn auch die Frage selbst in den Augen aller wahren Katholiken längst entschieden ist, doch der Prozeß noch immer schwebend erhalten wird, und die letzte Wendung, die er genommen, auf eine neue Verwicklung hindeutet. Wenn daher die folgenden Erörterungen auch nur bei einigen Lesern das klare Bewußtseyn über den Gegenstand, in welchen Ansichten und Forderungen sich noch so schroff entgegenzustehen scheinen, fördern und erhöhen, so ist mein Zweck schon erreicht. — Mein Gegner beginnt damit, sich selbst zu seinem eben so vollständig, als leicht gewonnenen Siege Glück zu wünschen; er versichert: „keiner seiner Hauptsätze sey widerlegt oder auch nur entkräftet;“ wie wahr dieß sey, wird gleich aus der folgenden Erwägung hervorgehen. In seinem ersten Artikel hatte er,

wohl erkennend, was in diesem Zwiste der Hauptpunkt sey, großes Gewicht darauf gelegt, daß der Katholik zu seiner Beruhigung durchaus der kirchlichen Einsegnung bedürfe, und dieselbe als ein ihm gebührendes Recht, ohne Rücksicht auf die Bestimmung, die er über die Religion seiner Kinder treffe, fordern dürfe. Darauf hatte ich mit der Evidenz, die in solchen Dingen möglich ist, nachgewiesen, daß ein Katholik durch Ueberlassung seiner Kinder an eine fremde Religion die religiöse Bedeutung und den Zweck seiner Ehe vereitle, daß er sich eben dadurch des Segens, den die Kirche sonst auf seine Ehe gelegt hätte, nicht nur unwürdig mache, sondern auch unfähig werde, denselben zu empfangen; ich hatte gezeigt, daß der Priester, auch abgesehen von den kirchlichen Entscheidungen älterer und neuerer Zeit, schon der Natur der Sache nach einer solchen den Zweck des Sakraments vernichtenden Ehe seine Mitwirkung und die kirchliche Genehmigung, welche in der Ertheilung des Segens liegt, versagen müsse. Auf alles dieses antwortet der Gegner mit keiner Sylbe; er deutet auch nicht an, daß er dieser Erwägung ihr entscheidendes Gewicht in der vorliegenden Streitfrage abspreche. Dennoch ist meine Beweisführung an ihm wenigstens verloren, und er kehrt immer wieder wohlgemuth zu seiner alten Versicherung zurück: die Kirche dürfe durchaus die zarten Gewissen nicht beunruhigen; sie müsse, wenn jene auch die Religion ihrer Kinder von der ihrigen zu trennen gesonnen seyen, ihnen doch die Sicherheit und das Bewußtseyn der Pflichterfüllung, welches etwa durch die Entziehung des kirchlichen Segens erschüttert werden könnte, gewähren und befestigen. Das meint er offenbar, wenn er mir entgegenhält: „Wer den Frieden bringe, der dürfe nicht mit der einen Hand gewähren, was den Abschluß des Ehevertrags mit Gültigkeit bekleide, und mit der andern verweigern, was ihm zur Beruhigung der Gewissen nöthig sey." Es wird mir ihm gegenüber wohl nichts helfen, wenn ich, wie ich es schon gethan, aufs bestimmteste erkläre, daß es mir nie eingefallen sey, nie habe

einfallen können, solchen Katholiken, welche eine der heiligsten Pflichten gegen ihre Kinder wie gegen ihre Religion auf eine so schneidende Weise verletzen, einen inneren Frieden, nämlich Beruhigung und Sicherheit des Gewissens zu verkünden, und das, was nach meiner tiefsten Ueberzeugung wie nach der aller ernsten und konsequent denkenden und fühlenden Katholiken schwere Sünde ist, für etwas Gleichgültiges oder Unschuldiges zu erklären; daß ich nur von dem äußeren legalen Frieden geredet, nach welchem zwei Confessionen in allen bürgerlichen und politischen Verhältnissen ruhig und einträchtig neben einander bestehen, und ihre Berührungspunkte und wechselseitigen Beziehungen jede nach den ihr eigenen Grundsätzen ordnen können, ohne über die beiderseitigen rechtlichen Gränzen in Konflikt zu gerathen. Die Sache schien mir so klar, daß ich hier nicht einmal die Möglichkeit eines Mißverständnisses ahnete; aber die Schwierigkeit, sich in den Ideenkreis der katholischen Kirche und in die dadurch bedingte Vorstellungsweise eines Katholiken zu versetzen, muß in der That für den außer dieser Kirche Erzogenen größer seyn, als wir uns wohl gewöhnlich vorstellen; immer kehren die Fälle wieder, in denen das, was uns, sobald einmal die Prämissen zugegeben werden, die natürlichste sich von selbst verstehende Sache scheint, von der andern Seite als etwas Unerhörtes oder als willkührliche Anmaßung zurückgestoßen wird. Das Traurigste dabei ist dieß, daß es gegen diese Sprachverwirrung gar kein Mittel zu geben scheint; man wird oft versucht zu wähnen, daß mit der Religion auch die Logik sich gespalten habe, und man auf dieser und auf jener Seite andern Denkgesetzen folge. Wir werden dieß eben auch als eine der vielen Verzweigungen und Folgen des Unsegens, der durch die religiöse Spaltung auf uns Deutsche gefallen ist, hinnehmen müssen. Liegt aber nicht schon in dieser Schwierigkeit, sich einander begreiflich zu machen, in diesem unaufhörlichen Mißverstehen von protestantischer Seite ein schlagender Beweis, daß die Kluft zwischen den beiden Confessionen in der That tiefer ist, als sie dem

oberflächlichen Beobachter erscheint, und als mein Gegner gelten lassen möchte? Doch, um nicht zu desultorisch zu werden, will ich seine Hauptsätze der Reihe nach durchgehen. Der erste Punkt von der angeblichen Gefahr, die dem Protestantismus durch das Verfahren der Kirche bei gemischten Ehen drohe, ist bereits durch einen Artikel in dieser Zeitung zur Genüge erledigt worden. Mein Gegner selbst scheint hier seiner Sache so wenig sicher zu seyn, daß er sogar das Beispiel von Frankfurt zu Hülfe gerufen hat, wo nach der eignen Erklärung der kompetenten Behörde die Zunahme der Katholiken in ganz andern Verhältnissen ihren Grund hat, und wo, irre ich nicht sehr, die katholischen Geistlichen, wenigstens Einige derselben, die Einsegnung in dem streitigen Falle nicht einmal zu verweigern pflegten. — In Nr. II. kommt er auf seine frühere Behauptung zurück, daß die katholische Kirche durch die Zulassung gemischter Ehen bei katholischer Erziehung der Kinder in der Hauptsache schon nachgegeben habe, und das Uebrige nun nicht mehr mit Fug verweigern könne. „Wie könnte sie" — fragt er — „dem protestantischen Theil unbedingt für seine Kinder verweigern, was sie ihm selber gewährt hat?" Hier haben wir nun gleich wieder eine Probe der Ideenverwirrung, die in dieser Kontroverse immer wieder auftaucht und jede Verständigung so sehr erschwert. Was in aller Welt soll denn die Kirche den Kindern verweigern oder gewähren? daß sie protestantisch bleiben dürfen? Aber sie sind es ja noch nicht; sie selbst entscheiden ja nicht über ihre Religion, sondern die Eltern entscheiden für sie; gerade weil die Kirche will, daß die Wohlthat des wahren Glaubens, auf welche solche Kinder durch ihre Geburt von einem katholischen Vater oder einer katholischen Mutter Anspruch haben, ihnen nicht entzogen werde, thut sie, was sie vermag, um nicht den Protestanten, zu welchem sie in keinem Verhältnisse steht, sondern den katholischen Theil zu bestimmen, daß er die Wesen, für deren leibliches und geistiges Heil er Gott verantwortlich ist, der Erkenntniß göttlicher Wahrheit nicht beraube. „Aber" —

sagt der Gegner — „ihr ertheilt doch dem Protestanten, ohne von ihm Aufgebung seines Glaubens zu begehren, den Segen, also kann er denselben auch fordern, wenn er, was ihm eben so wenig als die Bewahrung seines Glaubens verdacht werden kann, seine Kinder protestantisch werden läßt." — Man sieht, die Schuld und Ungerechtigkeit der Kirche wird immer größer; zuerst klagt der Gegner sie an, daß sie den frommen Katholiken, denen es beliebt, ihre Kinder protestantisch werden zu lassen, die Beruhigung nicht gewähren wolle, deren sie doch so sehr bedürften; nun aber kommt zu diesem ersten noch ein neues Vergehen hinzu: sie will nämlich unbegreiflicherweise nicht bloß jenen Katholiken, sondern auch den mit ihnen verlobten Protestanten ihren Segen nicht ertheilen. Der Gegner kann sich über diese Kargheit nicht genug wundern, da sich die Kirche es eigentlich zur Ehre rechnen sollte, daß solche Protestanten, die ihr zwar bei der geringen Meinung, die sie von ihr hegen, ihre Kinder nicht anvertrauen wollen, sich doch herbeilassen, ihren Segen hinzunehmen. Ich hatte bemerkt, daß die Kirche dem Protestanten als solchen die Segnung weder zu ertheilen noch zu verweigern pflege, da sie mit ihm, so lange er von ihrer Gemeinschaft getrennt ist, nach den ausdrücklichen Geboten des Herrn und seiner Apostel, wie nach der innern in der Sache selbst liegenden Nothwendigkeit, in keine Art religiöser Verbindung treten kann; daß also, wenn eine gemischte Ehe eingesegnet werde, der Segen sich nur auf den katholischen Theil und die aus dieser Ehe zu erzielenden katholischen Kinder beziehe. Der Verfasser des Artikels aber, der sich berufen fühlt, die katholischen Theologen und Geistlichen bald über das, was sie wirklich glauben, bald über das, was sie nach seiner und nach Rechbergers Autorität eigentlich glauben und thun sollten, zu belehren, kennt die Intention, in welcher der Priester eine solche Ehe einsegnet, besser als dieser selbst, und hält mir noch gleichsam zum Ueberfluß ein in München gedrucktes Ritual entgegen, aus welchem wirklich sich ergibt, daß der Priester die Ehe segnet,

der Ehe „Feierlichkeit, Kraft und Segen“ ertheilt. Da müsse nun offenbar — meint er — der Protestant, der nach der Natur dieser Verbindung von der dem katholischen Theile gespendeten Segnung nicht ausgeschlossen werden könne, auch mit gesegnet werden. Hier ist es nun wieder die Verschiedenheit der Ansicht, welche zwischen der Kirche und dem Protestantismus in Bezug auf die Kraft und Bedeutung der Segnung, so wie hinsichtlich des religiösen Charakters der Ehe obwaltet, welche den Gegner nicht zum Verständniß einer an sich so einfachen Sache gelangen läßt. Wenn die Kirche ihren Segen und ihre Weihe auf eine Ehe legt, so thut sie dieß nicht um des Irdischen und Zeitlichen Willen, damit etwa beide Gatten reich werden oder gesund bleiben möchten, sondern ihre Weihe soll der Ehe ihren religiösen Charakter als einer Anstalt zur Förderung des Lebens im Glauben aufdrücken und bestätigen; ihr Segen soll die Gatten kräftigen, daß sie unverdrossen sich der Erfüllung dieses religiösen Zweckes ihrer Verbindung widmen, daß eines dem andern als gläubiges Vorbild, als Führer und Beistand auf dem Wege des Heils diene, und daß ihre Kinder zu Bürgern der Kirche, zu ächten katholischen Christen gebildet werden. An allem diesem kann der Protestant seiner Gesinnung nach keinen Theil nehmen, und es ist folglich klar, daß der Segen sich nicht auf ihn, sondern auf den katholischen Theil und die Kinder bezieht. Ganz richtig sagt das Ritual, daß es die Ehe (nicht immer die beiden Verlobten) sey, auf welche der Priester den Segen lege, d. h. die Verbindung, mittelst welcher die Kirche auf Erden fortgepflanzt werden soll; wie aber der Protestant zu dieser Fortpflanzung nur durch den physischen Akt, nicht durch die geistig-religiöse Thätigkeit, welche der Kirche erst ihre Glieder zuführt, mitwirkt, so fällt auch der Segen, der dazu gegeben wird, nicht auf ihn. Ueberhaupt aber kann die Kirche ihren Segen wie ihr Gebet nur denen zuwenden, welche durch die Einheit des Glaubens und der kirchlichen Gemeinschaft in lebendigem Verkehr mit ihr stehen, und sich

als die Ihrigen, als die Glieder ihres Leibes, den in ihr circulirenden geistigen Kräften zugänglich erhalten. Der Protestant ist als solcher kein Glied dieses Leibes, und die Kirche kann, selbst wenn der einzelne Priester dieses beabsichtigte, so wenig eine Segnung auf ihn übertragen, als ein lebendiger Organismus den Lebensgeist in seinem Innern in einen fremden Körper hinüberleiten kann. Sie kennt daher für die von ihr Getrennten kein anderes Gebet — und die Segnung ist nur eine wirksamere und realere Art des Gebetes — als das für ihre Bekehrung, wie sie es einmal im Jahre, am Charfreitag, feierlich thut. Durch die Taufe ist nach dem kirchlichen Grundsatze, daß dieses Sakrament, wo und von wem es auch gespendet werde, nur der katholischen Kirche geistige Kinder zeuge, jeder auch von protestantischen Eltern Geborne ursprünglich ihr als Mitglied eingefügt, aber durch die Erziehung, die er empfängt, durch die Vorstellungen, die ihm von dieser Kirche und ihrer Lehre beigebracht worden, durch das bei der Confirmation abgelegte Bekenntniß und durch den Empfang des protestantischen Abendmahls wird jenes Band zerrissen; die katholische Kirche gilt ihm nun als eine völlig fremde Anstalt, und sie ihrerseits muß nun auch ihn als ein von ihrem Leibe abgesondertes und darum auch ihren Einflüssen nicht mehr zugängliches Glied betrachten. Wie wenig ein Protestant selbst den Segen, der von Seite der Kirche seiner Ehe ertheilt wird, auf sich bezieht, wie instinktmäßig er selbst fühlt, daß ein Segen, der nur unter der Bedingung der Empfänglichkeit, d. h. des Glaubens und der Einheit mit der Kirche gegeben wird, für ihn keine Bedeutung habe, dieß spricht sich am deutlichsten darin aus, daß er sich meist auch noch von dem protestantischen Prediger trauen läßt. Der Gegner wird seinen Glaubensgenossen doch wohl nicht die krasse Ansicht zutrauen, daß man des Segens so viel als möglich und von verschiedenen Seiten her zu bekommen suchen müsse; auch zur Gültigkeit ihrer Ehe ist diese Trauung ganz überflüssig; also liegt der Grund ihres Verfahrens darin, daß sie selber die katho-

lische Einsegnung nicht als etwas sie zunächst Angehendes betrachten, und daher das, was ihre Confession ihnen Analoges bieten kann, begehren. Uebrigens gestehe ich gerne zu, daß es auch Protestanten gebe, die durch ihre bereits überwiegend katholische Gesinnung, nach welcher sie fast nur äußerlich noch von der Kirche getrennt sind, der Segnung fähig und dafür empfänglich sind. Wenn ein solcher vor den trauenden Priester hintritt, dann gilt der Segen desselben allerdings den beiden Verlobten; die Weihe der Kirche wird dann ihrer Ehe gegeben, damit sie eine wahre Geistesgemeinschaft im Glauben und in der Einen wahren Kirche werde, und das Werk der Bekehrung, welches in dem Protestanten bereits begonnen hat, durch die Ehe selbst gefördert werden möge. Denn jeder auch im Protestantismus Erzogene gehört der Kirche, sobald er nur im Glauben mit ihr übereinstimmt, innerlich bereits an; würde er vor der wirklichen Aufnahme sterben, so würde die Kirche ihn in ihren Gebeten und Segnungen ganz als eines ihrer Glieder betrachten und behandeln. Hierin liegt nun aber auch eine neue Bestätigung des Satzes, daß die Kirche unmöglich eine Ehe segnen könne, in welcher die Kinder protestantisch erzogen werden, weil hier durchaus kein Objekt der Segnung vorhanden ist, weder in dem ehelichen Verhältnisse selbst, welches in den Augen der Kirche dann ein bloß bürgerliches aller religiösen Bedeutung ermangelndes ist, noch in den beiden Verlobten, von denen der eine, der katholische Theil, durch das Preisgeben seiner Kinder des Segens unwürdig, der protestantische aber, als zur Kirche in keiner, weder innern noch äußern Beziehung stehend, desselben unfähig ist.

Der Verfasser des Artikels erneuert ferner seine frühere Behauptung, daß die Frage von der religiösen Erziehung der Kinder und der Segnung nicht zum Glauben, sondern zu der veränderlichen Disciplin gehöre, worin die Kirche sich den Bedürfnissen der Staaten und dem Verhältnisse zur andern Confession fügen müsse. Er versichert, ich habe dieß zwar geläugnet, sey aber den Beweis, daß es für den Katholiken

Sache des **Glaubens** sey, seine Kinder nur in der katholischen Religion zu erziehen, schuldig geblieben. Ich war wirklich der Meinung, dieß schon in dieser Schrift gezeigt zu haben, will aber, da der Gegner dieß nicht darin gefunden zu haben scheint, nur ganz kurz erinnern, daß es allerdings für den Katholiken Sache des Glaubens und der auf göttliche Anordnung und auf das natürliche Recht gegründeten Ethik sey, seine Kinder nicht von der katholischen Religion auszuschließen; des Glaubens, weil er, wenn er wirklich mit dem apostolischen Symbolum „eine einzige, heilige, katholische und apostolische Kirche“ zu glauben bekennt, nicht durch die That, durch die Ueberlassung seiner Kinder an eine fremde Religionsgesellschaft dieses Bekenntniß seines Mundes und Herzens verläugnen darf; Sache der göttlich gebotenen Pflicht und des Gewissens, weil Aeltern für das geistige Wohl ihrer Kinder wenigstens eben so sehr als für das leibliche zu sorgen verpflichtet sind, diese Sorgfalt aber vor Allem dadurch zeigen müssen, daß sie, da die katholische Kirche allein die ganze und volle göttliche Offenbarung und alle von Christus eingesetzten Heilmittel in ihrer Mitte bewahrt, ihren Kindern nicht bloß einen Bruchtheil der göttlichen Lehre, sondern die ganze und unverkümmerte zugänglich machen. — Die Verweigerung oder Gewährung der Einsegnung ist allerdings ein Gegenstand der kirchlichen Disciplin, aber der mit dem Glauben unzertrennlich zusammenhängenden und darum nothwendig durch diesen bestimmten Disciplin. Es verhält sich hiemit wie mit der Ertheilung und Verweigerung der Taufe, der Gültigkeit der außer der Kirche ertheilten Taufe, der Heiligenverehrung, der Verwaltung der Buße und Anderem. Alles dieß sind Gegenstände der Disciplin, die aber durchaus vom Dogma abhängig sind, und daher nicht auf willkührliche, mit dem Dogma in Widerspruch gerathende Weise verändert werden können; die Kirche muß das an ihnen, was mit dem Glauben in wesentlicher Verbindung steht, eben so heilig halten, und als eben so unveränderlich im Wesen ansehen als den Glauben selbst.

Ob die Communion unter einer oder unter zwei Gestalten ausgespendet werde, das ist auch Gegenstand der Disciplin, aber jeder protestantische Theologe wird sogleich behaupten, daß es sich hier nicht um etwas Veränderliches, Zufälliges, sondern um etwas wesentlich zum Dogma Gehöriges handle. Die katholische Kirche spendet die Eucharistie unter Einer Gestalt aus, weil dieß ihrer Lehre vom Opfer und von der Art und Weise der Gegenwart und Wirkung des Herrn in diesem Sakramente vollkommen angemessen ist; der Protestantismus dagegen hat diese Disciplin einstimmig verworfen, weil er im Dogma von der Kirche weit abweicht, das Opfer läugnet, und von der Anwesenheit oder Abwesenheit so wie von der Wirkungsweise Christi eine ganz andere Vorstellung hegt, als die Katholiken. Was würden nun die Theologen dieser Confession sagen, wenn man ihnen unter dem Vorwande des Friedens und der äußern Einigkeit ansinnen wollte, ihre Disciplin zu ändern, und sich in diesem Punkte der katholischen Kirche zu conformiren? So ungerecht eine solche Zumuthung wäre, eben so unbillig ist jene, die der Gegner und die mit ihm Gleichgesinnten der katholischen Kirche machen, und wenn wir Katholiken das Recht der Gegenpartei, ihre Disciplin in Uebereinstimmung mit den von ihnen aufgestellten Lehren zu ordnen und festzuhalten, gerne anerkennen, und jeden Zwang, den irgend eine Gewalt in dieser Beziehung gegen sie gebrauchen wollte, eben so entschieden mißbilligen und verwerfen, als sie es nur selber thun können — dann dürfen wir wohl auch von ihnen erwarten, daß sie nicht zweierlei Maß und Gewicht führen, und uns die Befugniß einräumen, unsere Disciplin in Uebereinstimmung mit unserm Glauben zu erhalten. Wir können nicht willkührlich das Wesen und die Bedeutung einer kirchlichen Segnung ändern, die wenn sie einem wichtigen Akte des Lebens ertheilt wird, nothwendig eine kirchliche Billigung dieses Aktes, und zwar nicht in abstracto, sondern in concreto, d. h. der Art und Weise, der Bedingungen, unter welchen dieser Akt im gegebenen Falle vollbracht wird, in sich schließt.

Daß aber die Kirche sich selbst und ihren Glauben verläugnen würde, wenn sie eine unter jener Bedingung eingegangene Ehe förmlich billigte, leuchtet ein. Ebenso ist die Segnung zwar, nach der Ansicht der meisten Theologen, nicht der Akt der Sakraments-Spendung selbst, wohl aber ist sie das Zeichen und die Bestätigung der Kirche, daß hier das Sakrament der Ehe statt finde. Nun kann aber eine Ehe schlechterdings nicht der Wirkung des Sakraments theilhaft werden, wenn sie mit dem Vorsatze, die Kinder einer fremden Confession zuzutheilen, geschlossen wird, weil hier selbst der Zweck des Sakramentes zum voraus vereitelt ist. Demnach muß die Einsegnung einer solchen Ehe auch in dieser Beziehung verweigert werden.

Auch darum, meint der Gegner, könne diese Sache nicht zum Glauben gehören, weil man nicht vernommen habe, daß die Geistlichen, die solche Ehen eingesegnet, der Ketzerei angeklagt worden seyen. In der That man hat dieß nicht gehört, weil, um der Ketzerei beschuldigt und hienach behandelt zu werden, die hartnäckige Läugnung einer Glaubenswahrheit oder die beharrliche Verkündigung einer von der Kirche verworfenen Irrlehre erfordert wird, hier aber nur ein Mißbrauch stattfindet, der seinen Grund in träger Gedankenlosigkeit hat, oder in einer Verkennung der Bedeutung der kirchlichen Segnung, oder in einer gewissen bequemen Gleichgültigkeit, mitunter auch in der Scheu vor den Verdrüßlichkeiten, die die Verweigerung nach sich ziehen könnte. Wenn ein Geistlicher beharrlich lehrte, daß die Absolution in der Beichte auch den Unwürdigen und Reuelosen gewährt werden dürfe, so würde er allerdings der Häresie sich schuldig machen; wenn aber, was wohl häufig genug geschieht, Priester im Beichtstuhle unbußfertigen Menschen die Lossprechung gewähren, so wird wohl Niemand sie deßhalb sogleich der Ketzerei anklagen, sondern man wird eben darin einen Mißbrauch, allerdings einen beklagenswerthen und mit schwerer Verantwortung verknüpften, aber doch nur einen Mißbrauch sehen.

Demnächst scheint der Verf. des Artikels doch zuzugeben, daß das, was ich über die Stellung der Katholiken und über die Pflicht des Priesters gesagt, sich wirklich so verhalte, meint nun aber: „Wie meine Erwägungen auf dem streng katholischen Standpunkte gelten, so auch auf dem protestantischen; auch die protestantische Kirche wolle, daß die eheliche Verbindung zur Fortpflanzung ihrer Lehre auf Erden diene, auch für den Protestanten sey es Gewissenspflicht, seine Kinder in der „evangelischen" Religion erziehen zu lassen" u. s. w. — Was die protestantische Kirche wolle oder nicht wolle, muß ich dahin gestellt seyn lassen, da mir das Organ nicht bekannt ist, durch welches diese Kirche ihren Gesammtwillen, wenn sie einen hat, manifestirt, und ich bisher unter den Stimmführern des Protestantismus zwar große Einigkeit wahrgenommen habe, sobald es galt, katholische Lehren und Institutionen anzugreifen und zu verwerfen, aber um so geringere, sobald es sich darum handelte, aus dem Gebiete der bloßen Negation heraus auf das des Positiven zu treten, und das zu Glaubende und Festzuhaltende zu bestimmen. Wenn es wirklich, wie mein Opponent behauptet, für jeden Protestanten Gewissenspflicht ist, seine Kinder nur in der protestantischen Religion erziehen zu lassen, so würde es ein dankenswerther Dienst von ihm gewesen seyn, falls er, statt die Katholiken über die Grundsätze des kanonischen Rechts belehren zu wollen, lieber, wozu er gewiß weit besser berufen ist, uns das System entwickelt hätte, nach welchem die protestantischen Geistlichen die Pflichtverletzung eines Mitgliedes ihrer Confession durch die bereitwillige Ertheilung dessen, was bei ihnen der Benediktion der katholischen Kirche entspricht, sanctioniren. Wir, die wir uns an die Grundsätze der alten Moral und an die Regeln der alten Logik halten, wir können nun einmal aus dem einfältigen Glauben nicht herauskommen, daß ein Akt, der mit bewußter Verletzung einer der wichtigsten Gewissenspflichten, also unter schwerer Sünde vollbracht wird, selbst sündhaft werde, und

daß wenn schon jeder gewissenhafte Christ von der Theilnahme und Mitwirkung zu einem solchen Beginnen sich zurückzieht, dieß noch in höherem Grade dem Priester und der Kirche, in deren Namen er diesen Akt weihen soll, obliege. Der Gegner nennt dieß einen „schroffabgeschlossenen Standpunkt, durch den, so lange beide Confessionen sich auf demselben hielten, eine gemischte Ehe rein unmöglich werde." Er vergißt hiebei nur, daß das Festhalten dieses Standpunktes von katholischer Seite in München die gemischten Ehen eben nicht vermindert hat; er vergißt, daß die katholische Kirche mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln nicht verhindern kann, daß nicht gleichgültige, innerlich ungläubige oder sittlich und geistlich verweichlichte Katholiken, ihre Kinder in religiöser Beziehung preisgebend, solche Ehen eingehen; er vergißt endlich, daß die Zahl jener Protestanten, welche ihre Confession keineswegs für die alleingültige Form christlicher Wahrheit halten, und darum auch kein Bedenken tragen, ihre Kinder katholisch werden zu lassen, überaus groß ist. Da es für sie keine ehrfurchtgebietende kirchliche Autorität gibt, da sie vielmehr durch das protestantische System selbst angewiesen sind, sich ihre religiöse Ueberzeugung nach eigenem Gutdünken und nicht nach den zufälligen und wechselnden Ansichten ihrer Prediger und Theologen auszubilden, so würden auch etwaige Versuche der letztern, solchen Gliedern ihrer Gemeinden ihre Segnung oder ihre Trauung vorzuenthalten, geringen Eindruck machen, und man würde nach wie vor sich mit der Absicht, seine Kinder der katholischen Kirche anzuvertrauen, vermählen. Doch nein, der Gegner vergißt dieß nicht, er gedenkt dessen fortwährend, und hier ist die Quelle, aus der der ganze Zwist entsprungen ist und fortwährend sich nährt: das Bewußtseyn der eignen Schwäche im Vergleiche mit der moralischen Kraft und Autorität, welche die Kirche in diesem Punkte besitzt. Denn der Grundgedanke in dem ganzen Zwiste ist dieser: durch ihre Heilighaltung der Ehe, durch den sakramentalen Charakter, den sie ihr beilegt, durch die größere Autorität ihrer

Diener, durch das Ansehen, welches die priesterliche Würde dem Akte der Einsegnung verleiht, und durch das Gefühl des Katholiken, daß die Verweigerung der Einsegnung nicht die Privathandlung eines einzelnen Geistlichen, sondern der Ausdruck der Mißbilligung der ganzen Kirche ist, durch all dieß hat die katholische Kirche in Bezug auf die Religion der Kinder aus gemischten Ehen ein Uebergewicht über den Protestantismus, und darum soll Zwang und brutale Gewalt, wie vordem in Rom des Galliers Schwert in die andere Schale geworfen werden.

Da uns der Gegner das Verfahren der protestantischen Geistlichen bei gemischten Ehen als ein Muster weiser Nachgiebigkeit gegen eine „sociale Nothwendigkeit" vorhält, so wird es dienlich seyn, uns über dieses Verfahren etwas zu orientiren, und will ich zu diesem Behufe mich nur auf Thatsachen berufen, wie sie in der jüngsten Zeit in Bayern und unter einem katholischen Regentenhause stattgefunden haben und noch fortwährend sich ereignen. In diesem Lande schreibt bekanntlich das Gesetz vor, daß die Religion der Kinder in gemischten Ehen von der freien Uebereinkunft der Aeltern abhänge, daß aber, „wenn keine Ehepakten oder sonstige Verträge hierüber errichtet seyen, die Knaben dem Bekenntnisse des Vaters, die Töchter dem der Mutter folgen sollen." Diesem Gesetze hat man in den letzten Jahren von Seite einer hohen Behörde die Interpretation gegeben, daß die Verträge über die Religion der Kinder nur gültig seyen, wenn sie vor Eingehung der Ehe errichtet wurden, daß daher die Aeltern, die erst im Verlaufe ihrer Ehe über die Religion ihrer Kinder verfügen wollten, dieß nicht mehr könnten, sondern durch das Gesetz, daß die Kinder nach dem Geschlechte getheilt werden sollten, gebunden seyen. Dazu kam noch, daß auch nur ein gerichtlich deponirter Vertrag über diesen Punkt gelten sollte, jede andre Uebereinkunft der Gatten aber für kraftlos erklärt wurde. So geschah es denn, daß Kinder, welche bereits nach dem Willen beider Aeltern in der katholischen Religion unterrichtet,

selbst zur Beichte gegangen waren, auf Verlangen der protestantischen Pfarrer aus der katholischen Schule und Kirche herausgerissen — und in den protestantischen Religionsunterricht genöthigt wurden. Darauf, daß die katholischen Aeltern in dem guten Glauben, daß ihre Kinder ihrer Religion folgen würden, eine solche Ehe geschlossen hatten, daß sie ohne diese Bedingung sich nicht dazu verstanden haben würden, wurde keine Rücksicht genommen; der Prediger unbekümmert um den Willen der Aeltern, requirirte die Hülfe der weltlichen Polizeibehörde, und einem Vater, der sein Kind durchaus nicht protestantisch werden lassen wollte, wurde endlich mit Gefängnißstrafe gedroht. Fälle dieser Art sind in der neuesten Zeit in der Vorstadt München so wie in Karolinenfeld bei Rosenheim vorgekommen. Hier geschah es unter andern, daß ein Kind wider den Willen der Aeltern dem katholischen Religionsunterrichte, den es bereits genossen hatte, entzogen, und protestantisch unterrichtet wurde, bis der protestantische Gatte selbst sich zur katholischen Religion bekannte, worauf das Kind dem Gesetze nach wieder zu seiner ersten Religion zurückkehrte. Auch in Aschaffenburg sind jüngst dergleichen Dinge vorgegangen; ein protestantischer mit einer Katholikin verheiratheter Bürger hatte hier seine vier Kinder katholisch erziehen lassen; da aber der protestantische Vikar entdeckte, daß kein gerichtlicher Vertrag, sondern nur eine mündliche Verständigung der beiden Gatten hierüber bestehe, so brachte er es dahin, daß der jüngste Knabe, der auch schon katholisch erzogen aber noch nicht confirmirt war, in die protestantische Schule und Kirche genöthigt wurde, was indeß auch hier die Folge hatte, daß der Vater selbst, und der Knabe nun mit ihm wieder katholisch wurde. Dieß sind Thatsachen, die an den Orten, wo sie vorgefallen, notorisch sind, und wenn es gefordert werden sollte, vollständig belegt werden können. Ohne Zweifel sind auch an andern Orten des Königreichs dergleichen Dinge geschehen. Daß ein solches gewaltsames Herausreißen aus dem Ideenkreise und der Atmosphäre der einen

Religion und ein so plötzliches Hineinzwängen in die andre auf die jugendlichen Gemüther nur demoralisirend wirken, daß es eine Verwirrung und Zerrüttung alles religiösen Gefühls erzeugen müsse, dieß wird dabei nicht in Anschlag gebracht. Man sieht aber, wie auf jener Seite die „gegenseitige Näherung“, die der Gegner uns empfiehlt, verstanden, und wie dort dem entschiedensten Willen der Aeltern wie der Kinder zum Troz ein förmliches compelle intrare, sobald man nur den Buchstaben des Gesetzes für sich zu haben meint, gehandhabt wird. Wir müssen annehmen, daß solche Vorgänge nicht zur Kenntniß meines Gegners gelangt seyen, wiewohl er an derselben Quelle, an welcher er seine Notizen über den Stand der gemischten Ehen in München schöpfte, sich leicht auch über die Richtigkeit der angeführten Thatsachen Gewißheit verschaffen kann. Es steht nun aber zu erwarten, ob er, der so gerne von den „hochgehenden Fluthen einer kirchlichen Reaction“ redet, und darunter nichts weiter als das Festhalten der alten unveränderlichen Lehren und Prinzipien der Kirche oder das Zurückkehren zu denselben versteht, ob er das Verfahren seiner Glaubensgenossen in Schutz nehmen, und welchen Euphemismus er dann zur Bezeichnung desselben erfinden werde.

Hiemit ist nun aber auch die Handlungsweise der katholischen Geistlichen, welche die Einsegnung nur unter der Bedingung, daß die religiöse Erziehung der Kinder im voraus durch einen rechtsgültigen Vertrag festgestellt werde, zu bewilligen pflegen, vollkommen gerechtfertigt. Wollten sie unter solchen Umständen, und unter ähnlichen, wie sie in Preußen stattfinden, sich mit einer bloß mündlichen Zusage des katholischen Theils oder gar mit einer vagen und allgemeinen Versicherung seines guten Willens in diesem Punkte begnügen, so wäre dieß nichts weiter als eine hypokritische Illusion, welche sie sich und Andern damit zu machen suchten, und die jeder Vernünftige durchschaute. Sie selber, die Geistlichen, würden sich und ihr heiliges Amt in der öffentlichen Meinung herabsetzen, wenn sie, wo

es sich um die Erfüllung einer so wichtigen Gewissenspflicht handelt, die später in den meisten Fällen nicht mehr möglich ist, ein unsicheres, oft nicht einmal aufrichtig gegebenes und häufig kraftloses Wort für hinreichend erklärten, denn was wäre das für ein guter Wille, der das einzige Mittel, den katholischen Glauben seiner Kinder wirklich zu sichern, die Abschließung eines auch den protestantischen Theil bindenden Vertrages, zu ergreifen sich weigerte? Die ganze Praxis würde auf solche Weise schnell zur leeren, nichtssagenden Formalität werden. Doch wir müssen, da dieser Punkt durch die Wendung, welche der Zwist gegenwärtig in Preußen genommen hat, der wichtigste geworden ist, die Worte des Gegners vollständig anführen, und sie dann näher prüfen. Sie lauten: „Nur wenn, wie der Gegner annimmt, der katholische Theil zum voraus entschlossen ist, seine Kinder der Kirche und der nur in ihrer Mitte aufbehaltenen Wahrheit für immer zu entfremden, könnte ein innerer das Gewissen des Priesters bindender Zwang ihn nöthigen, die zum Segen geneigte Hand zurückzuziehen; dasselbe könnte bei dem protestantischen Geistlichen geschehen; wird aber weder dem protestantischen Theile noch dem katholischen ein solcher Entschluß im voraus durch die Gesetzgebung zugemuthet, beschränkt sich diese, um eine Vereinbarung Gleichberechtigter möglich zu machen, darauf, die vorläufige Angelöbniß einer bestimmten Kindererziehung abzuhalten, gibt sie daneben die Vereinbarung darüber den Eheleuten anheim, und wehrt sie dem Priester oder Prediger nicht, wie sie keinem von beiden wehren kann, mit allen Gründen seiner Kirche, mit seinem Ansehen und seiner Macht über die Gewissen vor und nach der Trauung für die Kindererziehung in seiner Confession zu wirken: so kann der Geistliche, welcher Kirche er angehören möge, auch nicht im voraus jene Ueberzeugung haben, die ihn nöthigen könnte, den Segen zu verweigern u. s. w." — Es ist leicht zu zeigen, daß mit solchen Ansichten und Vorschlägen die Schwierigkeit, die immer in

der Religionsverschiedenheit der beiden Gatten liegt, nicht im Geringsten gehoben oder gemildert, vielmehr recht eigentlich vergrößert und das Verhältniß erst vergiftet wird. Sollen die Geistlichen beider Religionen, wie der Gegner will, auch nach der Trauung, also im Verlaufe der Ehe, dahin wirken, daß jeder Theil die Erziehung der Kinder in seiner Religion durchsetze, so wird ein beständiger Kriegszustand, ein fruchtbarer Keim endloser Unzufriedenheit und Bitterkeit in die Ehe und die Familie gepflanzt; häufig wird dann das Recht des Stärkern d. h. des Mannes entscheiden, die Frau aber wird in stetem Mißvergnügen, unter peinigenden Vorwürfen und in Zwiespalt mit ihrem Manne dahinleben; oder es werden sich solche Fälle häufen, wie ich sie oben angeführt habe; man wird ein Kind eine Zeit lang in den Grundsätzen der einen Religion unterrichten lassen, bis etwa das Gewissen des einen Gatten durch die Mahnungen seines Geistlichen geweckt wird, und er nun darauf dringt, daß das Kind sofort in die andre Confession versetzt werde. Alles dieß wird vermieden, wenn beide Gatten sich da, wo sie noch völlige Freiheit und gleiche Berechtigung genießen, über die Religion ihrer Kinder verständigen, und dieselbe vertragsmäßig, d. h. auf eine für sie bindende und dadurch auch dem schwächern Theile Sicherheit gewährende Weise festsetzen. Wenn demnach die bürgerliche Gesetzgebung eines Landes den Verlobten die Errichtung eines solchen Vertrags nicht zumuthet, so folgt daraus keineswegs, wie der Gegner meint, daß auch die Geistlichen sich einer solchen Zumuthung enthalten sollten, sondern gerade das Gegentheil, daß es diesen nämlich als den natürlichen Wächtern der Religion und Sittlichkeit obliegt, die Lücke auszufüllen, und die Gefahr, welche die Versäumniß eines so wesentlichen Punktes für die Ruhe und Eintracht der Ehe wie für das Gewissen des Katholiken mit sich führt, abzuwenden. Es ist gar nicht denkbar, daß die wichtigste Frage, welche bei einer gemischten Ehe eintritt, die Frage nach der Religion der Kinder nicht im voraus zur Sprache gebracht,

und irgend eine Verabredung oder ein wenigstens stillschweigendes Verständniß darüber getroffen werde. Man pflegt bei Eingehung der Ehe Verträge über Vermögensverhältnisse, über Successionsrecht und dergleichen Dinge zu errichten, und man sollte das viel bedeutendere, die Religion der Kinder, unerwähnt und unerörtert lassen? Wenn die beiden Verlobten dieses Punktes nicht gedenken, so werden es ihre Aeltern und Verwandten thun, und es wird also immer irgend eine Art Uebereinkunft darüber getroffen werden. Wird diese nun nicht rechtsgültig oder doch auf eine für beide Theile im Gewissen bindende Weise fixirt, wird sie den späteren Einwirkungen der Geistlichen beider Confessionen preisgegeben, so muß es sehr oft geschehen, daß der eine Gatte sein gegebenes Wort bricht, das Recht des andern dadurch kränkt, und einen kaum zu heilenden Zwiespalt in das eheliche Verhältniß bringt. Damit wäre wahrlich nichts gewonnen. Wenn mein Gegner zugibt, daß den Priester eine Gewissenspflicht nöthige, dem Katholiken, der seine Kinder an die fremde Confession abzutreten im voraus entschlossen sey, die Einsegnung zu verweigern, so hat er damit alles zugegeben, was wir behaupten und begehren. Die eignen von ihm aufgestellten Prinzipien führen nothwendig zu dem Ergebnisse, daß der Katholik über einen so gewichtigen und folgenreichen Punkt nicht schwankend und ungewiß bleiben, und in diesem Zustande nicht ein Band knüpfen dürfe, welches ihm später nicht mehr die Freiheit läßt, seinem Gewissen und seiner Ueberzeugung gemäß zu handeln. Ist es Pflicht, seinen Glauben von dem der Kinder nicht zu trennen, so ist es eben so gut Pflicht, sich darüber zu einer Zeit zu entscheiden, wo man die Sache noch in seiner Gewalt hat. Die Behauptung, daß man die Erfüllung einer Gewissenspflicht bis zu der Zeit hinausschieben dürfe, wo man, wie vorauszusehen ist, die Freiheit, sie zu erfüllen, nicht mehr besitzen wird, würde ein verderbliches, alle Sittlichkeit wankend machendes Prinzip in's Leben bringen. Was würde man von der Moralität

eines Mannes halten, der die Bezahlung einer Schuld, die er jetzt abzutragen im Stande wäre, bis auf einen Zeitpunkt hinausschöbe, in welchem er aller Wahrscheinlichkeit nach das Mittel dieß zu thun entbehren wird? Das Verfahren welches der Papst und die Bischöfe den Priestern vorschreiben, ist also auch in dieser Beziehung das allein consequente, offen loyale und dasjenige, welches die Schwierigkeiten und Nachtheile, die sich unvermeidlich bei solchen Verbindungen ergeben, möglichst zu verhindern und zu neutralisiren geeignet ist.

Was der Gegner zur Vertheidigung seines von dem Rechberger'schen Buche gemachten Gebrauchs und seiner Berufung auf die österreichische Gesetzgebung sagt, bedarf keiner langen Erörterung. Daß Rechberger nicht länger als Lehrbuch in Oesterreich gebraucht werde, vielmehr wegen der mit dem päpstlichen Stuhle eingeleiteten Unterhandlungen (d. h. doch wohl in Folge des von Rom über dieses Buch verhängten Tadels und der darauf gegründeten Beschwerden) abgeschafft sey, gibt er selber zu. Jeder mit den kirchlichen Verhältnissen Oesterreichs näher Bekannte weiß, daß schon längere Zeit vorher mehrere Bischöfe sich dagegen erklärt, mehrere Professoren des kanonischen Rechtes das Buch beseitigt hatten, oder es in der Lehre von der Ehe in ihren Vorträgen zu bestreiten pflegten. Auch waren bereits in den neueren in Oesterreich über diesen Gegenstand erschienenen Werken, z. B. in Rost's religionswissenschaftlicher Darstellung der Ehe, Wien 1834, ganz andere Grundsätze, nämlich die auch von mir verfochtenen allgemein katholischen, entwickelt worden.*) Er hätte also nicht leicht eine unglück-

*) Indeß bin ich durch neue aus Oesterreich erhaltene Mittheilungen in den Stand gesetzt, meine im ersten Artikel enthaltenen Angaben durch folgende Data zu ergänzen und zu bestätigen. Die Abschaffung des Rechberger'schen Buches wurde noch im Jahr 1834 durch folgendes an die Bischöfe erlassene Dekret erneuert und durchgeführt: „Se. k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster an die hohe Studienhofkommission und sohin mit Dekret dieser hohen Hofstelle vom 31. Jan. 1834, Zahl 490,

lichere Wahl treffen können, als diese. Der Mißgriff, den er dadurch begangen, ist ohngefähr derselbe, wie der, dessen sich ein Katholik schuldig machen würde, welcher Wegscheiders Dogmatik, die nicht, wie Rechberger, zwei, sondern, obgleich viel später erschienen, bereits sechs oder sieben Auflagen erlebt hat, und nach welcher noch jetzt

---

anher herabgelangten Entschließung vom 17. Jan. 1834 allergnädigst zu verordnen geruht, daß die allerhöchste Entschließung vom 30. April 1833, mittelst welcher allergnädigst aufgetragen wurde, daß jene Verordnungen, welche vorschreiben, daß sich beim theologischen Studium in den Seminarien des lombardisch-venetianischen Königreichs der Kirchengeschichte von Dannenmayr und des Kirchenrechts von Rechberger als Schulbuch zu bedienen ist, alsogleich aufgehoben werden sollen, auch auf alle Lehranstalten der deutschen Provinzen auszudehnen sey, daher diese beiden Bücher in den Lektionskatalogen künftig auszulassen seyen." — Der päpstliche Stuhl hatte schon durch ein Dekret vom 17. Januar 1820 Rechbergers Kirchenrecht in den Index der verwerflichen Bücher gesetzt. — Wie man allerhöchsten Ortes über das Recht der Kirche, die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion zu begehren, gesinnt sey, ergibt sich aus folgendem Rescripte, welches des jetzt regierenden Kaisers Majestät an einen Bischof der Monarchie erließ. „Da sowohl die katholische Braut, als auch der protestantische Bräutigam sich verbindlich gemacht haben, alle in dieser Ehe zu erzeugenden Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, so erwarten Se. Majestät von Ew. B. G., daß Sie dieser kirchlich-zulässigen Ehe kein ferneres Hinderniß entgegenstellen, und übrigens diese Verhandlung so einleiten, daß durch deren Abschluß weder das landesfürstliche noch das kirchliche Interesse compromittirt werde." — Daher heißt es in dem Leitfaden von Baldauf Th. I, S. 150: „Auch kann eine katholische Braut vermöge des Gesetzes sich die katholische Erziehung aller ihrer Kinder vertragsweise vorbehalten." Uebereinstimmend hiemit lautete ein Rescript der k. k. Hofkanzlei an das Ordinariat Klagenfurt, v. J. 1805, worin erklärt wurde, „ein von dem Protestanten G. N. ausgestelltes Uebereinkommen (d. h. ein Revers, die Kinder sämmtlich katholisch werden zu lassen), sey gültig, weil nach §. 6 des Toleranzpatents keineswegs verboten sey, ein anderes Uebereinkommen zum Besten der katholischen Religion zu treffen." — Gegenwärtig wird in der Diözese Linz ohne die Ausstellung eines Reverses über die katholische Erziehung aller Kinder keine gemischte Ehe eingesegnet. Ebenso wird in Innsbruck immer erst die Ausstellung eines Reverses begehrt.

öffentlich gelehrt wird, als den Ausdruck der protestantischen Gesammtlehre citiren, und darauf Schlüsse hinsichtlich des allgemeinen Unglaubens der protestantischen Theologen bauen wollte. Daß die Kirche Grundsätze, wie sie Rechberger aufgestellt, vorlängst verworfen habe, davon kann der Gegner sich leicht überzeugen, wenn er sich nur die Mühe nehmen will, die Dekrete der Synode von Trient mit seinen aus Rechberger gezogenen Sätzen zu vergleichen. Ueberhaupt aber hat er sich auch in diesem Artikel arge Verstöße zu Schulden kommen lassen. So meint er, die Josephinische Ehegesetzgebung habe das Hinderniß der Verwandtschaft durch Zurückführung vom siebenten Grade auf den vierten beschränkt, und weiß also nicht, daß dieß schon Papst Innocenz III. mehr als 500 Jahre früher gethan hatte. Er behauptet, in der Materie von der Ehe müsse das, was gültig seyn solle, auch erlaubt seyn, und es scheint also wirklich ihm unbekannt geblieben zu seyn, daß auch das protestantische Eherecht in mehreren Fällen, namentlich früher bei Verschiedenheit der Religion, eine Ehe für unerlaubt erklärt hat, ohne ihr damit auch die Gültigkeit abzusprechen; er vergleiche nur Gerhard's loci theologici, tit. de matrimonio, Carpzow's jurisprudentia consistorialis tit. I, def. VI, Nro. 26., wo die Ehen zwischen Lutheranern und Katholiken nur dann für erlaubt erklärt werden, wenn Aussicht vorhanden sey, den Katholiken zur Annahme der Lutherischen Lehre zu bewegen, und wenn die Kinder in dieser Lehre erzogen würden; dann Loy's protestantisches Eherecht, Nürnberg 1793, Th. I. S. 210, wo er durchaus den großen Unterschied zwischen einer bloß unerlaubten, und einer ungültigen d. h. nichtigen und aller rechtlichen Wirkung ermangelnden Ehe festgehalten und durchgeführt finden wird. Oder wenn er meint, auf dem rein religiösen Standpunkt sey die Unterscheidung zwischen einer bloß unerlaubten und einer auch noch ungültigen Handlung nicht zuläßig, so dürfte ein nahe liegendes Beispiel ihn vom Gegentheile überzeugen: wenn ein Protestant seinen

Pfarrer fragte, ob es **erlaubt** sei, sein Kind in der katholischen Kirche taufen zu lassen, so würde dieser ohne Zweifel mit nein antworten; fragte er ihn aber, ob denn die von einem katholischen Priester seinem Kinde ertheilte Taufe gültig sey, so würde er die Frage wohl bejahen müssen. Und wenn ihm schon diese einfachen in der Moral und dem kanonischen Rechte stets wiederkehrenden Fragen so wenig geläufig sind, so darf es freilich nicht Wunder nehmen, daß ihm, wo es auf rein katholische Verhältnisse ankommt, auch die ersten Grundbegriffe fremd oder unverständlich zu seyn scheinen.

Er will sich das Recht vorbehalten, jenen Katholiken beizutreten, welche „die **Omniscienz** des päpstlichen Stuhles in Glaubenssachen und seine **Omnipotenz** in Disciplinarsachen“ verwerfen; was mag er sich nur unter einer Omniscienz in Glaubenssachen gedacht haben? Daß der Papst alles zum Glauben Gehörige, alles Geoffenbarte wisse? In diesem Sinne ist freilich jeder protestantische Professor der Theologie, ja jeder Laie „omniscient“, oder hält sich wenigstens dafür. Das Aergerniß, welches er an dieser sogenannten Omniscienz nimmt, wird sich also wohl darauf reduziren, daß wir Katholiken dem Zeugnisse des Papstes in Glaubenssachen größere Autorität beilegen, als der Meinung dieses oder jenes Gelehrten, daß wir in seinem Ausspruche den reinsten und zuverläßigsten Ausdruck der stets gleichen und auch vorher schon allgemein bekannten katholischen Wahrheit erblicken. Was aber die „Omnipotenz“ betrifft, so hätte er zur Bezeichnung der päpstlichen Gewalt in Disciplinargegenständen kaum ein verfehlteres Wort wählen können; denn wenn es irgend eine Gewalt gibt, welcher willkührliche Allmacht, herrisches Zufahren und despotische Machtsprüche völlig fremd und ihrem innersten Wesen nach zuwider sind, so ist es die päpstliche, die ganz conservatorisch und beschützend ist, welcher von allen Seiten durch die Rücksicht auf das rechtmäßig Bestehende, auf den unveränderlichen Glauben und alles damit Zusammenhängende und auf

die so vollständig ausgebildete und consequent durchgeführte Gesetzgebung der Kirche undurchbrechliche Schranken gesetzt sind. Aus der Behauptung des Gegners, daß wo nur der rechtlich gültige Vertrag gegeben sey, die Kirche auch das Sakrament nicht verweigern dürfe, hatte ich den Schluß gezogen, daß also die Kirche in muhamedanischen Ländern die Bigamie und in protestantischen die Verbindung eines Katholiken mit einem geschiedenen Protestanten zulassen müsse; nun erwiedert er mir, ich hätte „auf unbegreifliche Weise" übersehen, daß ein rechtsgültiger Vertrag auch dem kanonischen Rechte des Landes wie dem bürgerlichen genüge müsse. Meint er hier unter dem kanonischen Rechte die Kanonen, Vorschriften und Entscheidungen der Kirche, dann sind wir ganz einig, denn es leuchtet ein, daß nur diejenige Ehe, welche mit Festhaltung der katholischen Kindererziehung eingegangen wird, dem kanonischen Rechte genügt. Meint er aber darunter die Gesetze, welche eine weltliche Gewalt in kirchlichen Dingen erläßt, so muß ich fragen, ob denn die Katholiken auch derartige Gesetze protestantischer und nichtchristlicher Regierungen zu ihrem kanonischen Rechte rechnen sollen? Endlich trägt mein Gegner kein Bedenken, das Histörchen von der unwürdigen Behandlung des Kaisers Friederich durch den Papst Alexander, welches die deutschen Historiker bis auf Menzel, Raumer, Luden herab, als fabelhaft verworfen haben, nochmals auf das Zeugniß eines Wandgemäldes, welches im 16ten oder 17ten Jahrhundert gemalt für eine Thatsache des 12ten Jahrh. entscheiden soll, und auf die noch gewichtigere Autorität eines venezianischen Cicerone hin, vorzubringen, „weil man daraus sehe, was die Anhänger und Freunde der kirchlichen Macht von ihr gesagt und geglaubt hätten." Schade nur, daß dieses Bild zu einer Zeit oder bald nach einer Zeit gemalt worden, in welcher Venedig bereits über die Gränzen weltlicher und geistlicher Gewalt in die heftigsten Streitigkeiten mit dem Papste verwickelt worden war.

Die neuen Erörterungen über die Josephinische Ehe-

gesetzgebung, sowie die Anführung eines Pfalzsulzbachischen Religionspatents sind wohlgemeinte Bemühungen eine offenstehende Thüre zu erbrechen. Jenes Patent bestätigt nur, was längst bekannt, und auch in katholischen Schriften, z. B. in der in Speyer 1837 erschienenen Schrift „über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen" bereits gezeigt ist, daß die früheren Gesetzgebungen deutscher Fürsten über diesen Punkt sehr schwankend gewesen seyen. Die Ehegesetze des K. Joseph geben wir ihm gerne preis, und bekennen, daß wenn die Grundsätze, nach denen damals die ehelichen Verhältnisse geordnet, und das kanonische Recht mißhandelt wurde, die wahren und alleingültigen wären, wir unsre kirchliche Freiheit verloren geben, und uns unter jeden gewaltthätigen Eingriff in die alten Gesetze und die Ordnung der Kirche beugen müßten. Es hat aber diese Gesetzgebung, die dem Gegner von einer Seite gewiß mißfällig ist, sofern sie nämlich die Protestanten als eine nur geduldete nicht gleichmäßig berechtigte Confession behandelt, doch wieder seinen vollen Beifall, und zwar hauptsächlich nur darum, weil ihr der Gedanke zu Grunde liegt, daß der Priester zur Einsegnung gezwungen werden könne. Denn das ist doch eigentlich das Ziel, auf welches er lossteuert, und es muß bei dem Katholiken eigne Gedanken wecken, wenn er wahrnimmt, wie jene, die der katholischen Kirche fast nicht anders als mit den Phrasen von hierarchischem Zwange und Glaubenstyrannei gedenken, die uns unaufhörlich versichern, die Reformation sey der große Triumph der religiösen Freiheit, jetzt dem Zwange und der Gewalt in Bezug auf eine rein geistliche Funktion, dergleichen die Ertheilung einer Segnung ist, das Wort reden. Vergeblich erklären wir, daß wir schlechterdings dasselbe Recht, welches wir für uns in Anspruch nehmen, auch den protestantischen Geistlichen gerne einräumen, vergebens berufen wir uns darauf, daß es auch den letztern völlig freistehe, auch ihrerseits ihren ganzen Einfluß, und die Macht, die sie etwa über die Gewissen besitzen, aufzubieten, um die Kinder aus gemischten Ehen

ihrer Confession zuzueignen; das Alles wird nicht geachtet; der Gegner läßt sich dadurch nicht abhalten, uns vorzuwerfen, daß wir die Rechtsgleichheit der Confessionen verletzen, ein Privilegium behaupten wollten. Es verhält sich hiemit eben wie mit der angeblichen Protestation des römischen Stuhls gegen die rechtliche Gleichstellung der beiden Religionen in Deutschland. Der Gegner, in der Schule moderner protestantischer Bibelexegese gebildet, beharrt darauf, daß nach seiner Hermeneutik in der Protestation gegen die der Kirche nachtheiligen Verfügungen auch die gegen die Gleichstellung gesucht und gefunden werden müsse; die einfache Ueberlegung, daß da wo mehr Katholiken unter protestantischem, als Protestanten unter katholischem Scepter stehen, diese Rechtsgleichheit für die katholische Kirche offenbar das Vortheilhaftere sey, würde man wohl bei jedem andern gelten lassen; nur dem Papste, der bekanntlich in jeder Beziehung hors de la loi ist, darf sie nicht zu gut kommen. In den gemischten Ehen aber soll sich die Disciplin der katholischen Kirche durchaus nach der wechselnden Convenienz des Protestantismus richten. In Irland fand man es früher dem protestantischen Interesse zuträglicher, daß die Priester die gemischten Ehen nicht einsegneten; also wurde, und zwar noch im achtzehnten Jahrhundert ein Gesetz erlassen, welches über jeden katholischen Priester, der eine solche Ehe einsegnen würde, den Tod am Galgen verhängte.*) In Deutschland dagegen hat man entdeckt, daß der Protestantism besser dabei fahre, wenn die Priester jede Ehe unbedingt einsegnen — daher die gegenwärtige Verwicklung. Uebrigens habe ich die Thatsache, daß in Oesterreich Geistliche, welche eine gemischte Ehe wegen der Erziehung eines Theils der Kinder in der fremden Religion einzusegnen sich weigern,

---

*) By the 23 George II. c. 10, sect. 3: every Popish priest, who shall celebrate any marriage contrary to 10 George I, c. 3 (d. h. zwischen Katholiken und Protestanten), and be thereof convicted, shall be hanged. Parnell's history of the penal laws. London 1825, p. 42.

von der weltlichen Gewalt nicht dazu gezwungen werden, auf das Zeugniß einer hohen kirchlichen Autorität hin, die eigens darüber befragt dieß berichtete, behauptet und behaupte es noch. Auf diese Weise ist das allerdings ganz kategorisch lautende Josephinische Gesetz in der Anwendung gemildert. Daß die dortigen Bischöfe es für die Pflicht der Geistlichen halten, dahin zu wirken, daß alle Kinder der katholischen Religion einverleibt würden, ergibt sich auch aus dem Hirtenbriefe, den der verstorbene Erzbischof von Olmütz, der Bruder des Kaisers Franz, im J. 1833 erlassen hat, und worin er die Geistlichen ermahnt, „das religiöse Heil der Kinder aus solchen Ehen durch ihre Sorgfalt und Wachsamkeit sicher zu stellen.“ Andere haben bereits ihre Geistlichen förmlich angewiesen, die Einsegnung nur unter der Bedingung, daß sämmtliche Kinder in der katholischen Religion erzogen würden, zu gewähren, so der Bischof von Rosenau und der von Lemberg.

Noch muß ich eines Vorwurfs gedenken, den mir der Gegner über den in meiner Schrift dargestellten Gegensatz zwischen der Lehre der katholischen Kirche und der des Protestantismus gemacht hat, und den ich von Allen am wenigsten erwartet hätte; „auch ich, sagt er, beginne meine Schrift mit Hervorstellung des ursprünglichen harten, feindseligen Gegensatzes zwischen beiden Confessionen, nach welchem den Katholiken die evangelische Lehre als ein strafwürdiger Abfall und Ketzerei, und den Protestanten die katholische als ein Götzendienst erschienen, d. i. ich stelle die beiden Confessionen in den schroffen Gegensatz zurück, auf welchem sie in den dreißigjährigen Krieg übergegangen.“ Eines strafwürdigen Abfalls, von welchem nur bei den Urhebern und ersten Werkzeugen der Trennung und den ersten Theilnehmern an derselben, nicht bei den fernen Söhnen und Enkeln, die in der Trennung bereits erzogen worden, die Rede seyn kann, habe ich mit keiner Sylbe gedacht; daß dem Katholiken die protestantische Doktrin, so weit sie von der katholischen abweicht, als Irrlehre gelte, versteht sich von selbst. Was

aber die Ansicht des Protestantismus von der Lehre und dem Cultus der katholischen Kirche betrifft, sollte mein Gegner wirklich nicht wissen, daß noch jetzt Viele seiner Glaubensgenossen davon ganz unumwunden in solchen und gleichbedeutenden Ausdrücken reden? Sollte es nöthig seyn, ihm die Stellen aus den Schriften und Predigten bekannter protestantischer Theologen und Kanzelredner hierüber anzuführen? Vor mir liegt der „Heidelbergische Katechismus oder Unterricht in der christlichen Lehre für die reformirten Kirchen“, in Sulzbach bei Seidel 1826 neu gedruckt. Der Herausgeber versichert in der Vorrede, daß dieser Katechismus „überhaupt als das allerwichtigste und vornehmste Lehrbuch für alle reformirten Kirchen und Schulen gelte, und daß die Prediger vielfach bis in die neueren Zeiten auf ihn eidlich verpflichtet worden seyen.“ In diesem symbolischen Buche nun steht S. 37 die 80ste Frage: Was ist für ein Unterschied zwischen dem Abendmahl des Herrn und der päpstlichen Messe? mit der Antwort: „die Messe ist im Grunde nichts anders, denn eine Verläugnung des einigen Opfers und Leidens Jesu Christi, und eine vermaledeite Abgötterei.“ Und zwar findet sich dieß in einer für den Unterricht der Jugend bestimmten Schrift. Möge der Gegner alle Katechismen des katholischen Deutschlands durchsuchen, und wenn er in einem einzigen eine Stelle findet, die an Härte gegen die Protestanten und in handgreiflicher Unwahrheit der angeführten nur von weitem sich nähert, dann möge er die katholische Kirche nach Gefallen der Unduldsamkeit beschuldigen. Dabei ist es noch charakteristisch, daß der Herausgeber in der Vorrede S. IX ganz naiv versichert, er und seine Glaubensgenossen seyen weit davon entfernt, dadurch (durch den angeführten Schluß der 80sten Frage) ihre „katholischen Mitbrüder“ beleidigen zu wollen — wahrscheinlich in der Voraussetzung, daß die „katholischen Mitbrüder“ durch vielfache sonstige Proben brüderlicher Gesinnung schon allzu abgehärtet seyen, um über einen solchen Anfall noch besondere Entrüstung zu empfinden. Als Sei-

tenstück zu diesen Gesinnungen des orthodoxen Protestantismus möge nur noch der Inhalt eines andern, bayerischen Katechismus kurz berührt werden, nämlich des von der protestantischen General-Synode des Rheinkreises abgefaßten und von dem k. Oberconsistorium genehmigten „Katechismus zum Gebrauche der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirchen und Schulen, Speyer 1823.“ Man darf hier nur die Abschnitte von Gottes Wesen und Eigenschaften und von der Erlösung der Menschen durchlesen, um sogleich wahrzunehmen, daß die Grundlehren der christlichen Religion, die von der Trinität, von der Gottheit Jesu Christi, und von der Erlösung vollständig beseitigt sind, so daß die beiden erstern mit keiner Sylbe erwähnt, die letztere aber socinianisch verdreht ist. Ich dächte, hier hätten wir eine ansehnliche Dosis des narkotischen und des corrosiven Giftes, dessen Erwähnung im Athanasius meinen Gegner so entrüstet hat; des narkotischen, denn das dürften wohl auch viele Protestanten zugeben, daß eine so plumpe Verdrehung und Schmähung des heiligen auf unsern Altären gefeierten Opfers, wie sie der neu aufgelegte Heidelberger Katechismus bietet, einen hohen Grad von Betäubung und Abgestorbenheit des religiös-christlichen Gefühls voraussetze; des corrosiven, denn woher sonst jene zersetzende Macht, die aus einem für den Religionsunterricht einer ganzen Provinz bestimmten Lehrbuche die sonst allen Confessionen gemeinschaftlichen Fundamentaldogmen ausgestossen, und das ganze Christenthum zu einem hohlen Deismus verflüchtigt hat? Mögen doch billig denkende Protestanten diesen Zustand der Dinge erwägen; es kann nicht anders seyn, sie müssen es natürlich und pflichtgemäß finden, daß wir Katholiken Alles aufbieten, die Kinder eines katholischen Vaters oder einer katholischen Mutter vor einem solchen Unterrichte, wie er nach dem Heidelbergischen oder nach dem rheinischen Katechismus (und beide sind nur Repräsentanten ganzer Gattungen) gegeben wird, zu bewahren.

Ueber das Recht der Kirche in der Frage von den gemischten Ehen.

(Antwort auf den in der Allgem. Ztg. vom 17 bis 21 Mai enthaltenen dritten Artikel „über die europäisch-staatsrechtliche Seite der Kölnischen Frage.)

Der Gegner, mit welchem ich die Frage von den gemischten Ehen bereits zweimal in diesen Blättern besprochen habe, hat in seinem neuen Artikel seinen Standpunkt vorzugsweise auf dem theologischen Gebiete gewählt; ich muß ihm nun zwar dahin folgen, werde aber, die Abneigung der meisten Leser der Allg. Ztg., sich mit rein theologischen Erörterungen zu befassen, im Auge behaltend, mich möglichst kurz fassen, wobei ich es gleich rühmend anerkennen muß, daß mein Antagonist mir es möglich gemacht hat, seinen langen, durch fünf Nummern sich fortziehenden Artikel in ungleich beschränkterem Raume zu beantworten. — 1. Daß die Einsegnung des Priesters zur kirchlichen Gültigkeit der Ehe nicht nothwendig sey, ist nicht nur die Lehre der katholischen Theologen und Kanonisten, sondern ist auch in dem Decret der Tridenter Synode über die matrimonia clandestina deutlich genug ausgedrückt. Der Publicist hätte in diesem Decrete nur weiter lesen dürfen, so würde er auf die Worte gestoßen seyn: Quod si quis parochus vel alius sacerdos — alterius parochiae sponsos sine illorum parochi licentia matrimonio *conjungere aut benedicere* ausus fuerit, ipso jure tamdiu suspensus maneat etc.; woraus offenbar hervorgeht, daß auch eine conjunctio ohne benedictio stattfinden kann. Daß es auch wirklich die Absicht des Concils gewesen sey, die Einsegnung von der auch durch die passive Assistenz des Pfarrers vollbrachten Schließung der Ehe zu unterscheiden, zeigt Pallavicini aus den Acten in seiner Geschichte des Concils;

in demselben Sinne sind die den Ausgaben der Tridenter Schlüsse beigefügten Erläuterungen und Glossen abgefaßt, in denen wiederholt erklärt wird, daß auch ohne Einsegnung und ohne Worte von Seite des Pfarrers die Ehe gültig sey; und endlich hat die kirchliche Praxis den Kanon der Synode stets so verstanden, in welcher Beziehung wir Leser, denen etwa keine derartigen Fälle aus eigner Erfahrung bekannt seyn sollten, nur an Manzoni's promessi sposi erinnern wollen. — II. Völlig ungegründet ist, daß nach der Lehre der katholischen Kirche und nach den neuesten päpstlichen Bullen die Ehen von Katholiken mit Protestanten überhaupt dem natürlichen und dem göttlichen Rechte zuwider seyen; alle Theologen und Kanonisten (man kann die ältern in langer Reihe aufgeführt finden bei Sanchez de matrimonio, II, 238) behaupten das Gegentheil, und die Päpste haben in einzelnen Fällen, in welchen sie darum angegangen wurden, solche Ehen förmlich erlaubt, was sie nimmermehr gethan haben würden, wenn sie darin eine Uebertretung der göttlichen und natürlichen Gesetze gesehen hätten, da bekanntlich die Kirche sich nie angemaßt hat, in Dingen, welche sie als dem natürlichen und göttlichen Gesetze zuwider erkannte, zu dispensiren. — III. Gegen meine Behauptung, daß die Kirche keine vorzüglichere Ursache der Erhebung der Ehe zum Sacrament und ihrer Weihung kenne, als diese, daß dieselbe zur Fortpflanzung der wahren Kirche auf Erden diene, daß die aus ihr erzeugten Kinder im wahren Glauben und dem Dienste Christi erzogen werden sollen, will der Gegner zeigen, daß vielmehr von den Theologen die Eigenthümlichkeit, nach der die Ehe ein Abbild der Gemeinschaft Christi mit der Kirche sey, als der Hauptgrund ihres sakramentalen Charakters angegeben werde. Dieses Mißverständniß dürfte sich leicht lösen, sobald nur auf die katholischen Grundsätze von den Sakramenten überhaupt hingewiesen wird. In jedem Sakrament ist ein irdisches Substrat, welches an sich schon in einer Beziehung zu dem Höheren stehen, das „Zeichen einer heiligen Sache“

seyn muß, um der Träger einer besondern göttlichen Gnade werden zu können; so ist es mit dem Wasser in der Taufe, dem Brod und Wein in der Eucharistie, so mit dem Priesterthum und so auch mit dem Stand der Ehe: in allen diesen Sakramenten ist die Materie oder der Stand an sich schon, wie es die Definition eines Sakraments erfordert, signum rei sacrae, und darum erst, in Folge dieser Beziehung auf das Heilige oder dieses abbildlichen Charakters, wird sie zum Organ der Gnade erhoben. Die Frage also: warum ist die Ehe ein Sakrament? kann den doppelten Sinn haben: entweder welches göttliche Verhältniß stellt dieser Stand dar — worin liegt die typische Beziehung desselben, daß Gott ihn das Vehikel einer besondern Gnade zu werden gewürdiget hat? und hierauf ist die Antwort: die eheliche Vereinigung ist das irdische, niedere Abbild jener höheren Vereinigung, welche zwischen Christus und seiner Kirche besteht. Oder die Frage nach dem Grunde des sakramentalen Charakters der Ehe hat den Sinn: welches ist das specielle Bedürfniß, das den Herrn der Kirche bestimmt hat, gerade an diesen Stand eine besondere Gnadenverleihung zu knüpfen — was soll diese Gnade zunächst wirken? und hierauf muß erwiedert werden: die Ehe ist bestimmt, mit dem menschlichen Geschlecht überhaupt zugleich die wahre Kirche auf Erden fortzupflanzen, ihr immer neue, würdige Glieder zu gebären, und dazu vorzüglich ist die sakramentale Gnade auf dieses Verhältniß gelegt. Verhält es sich also, dann ist klar, daß nur jene Ehe, in welcher die Kinder in einer fremden Glaubensansicht erzogen werden sollen, den Zweck des zum Sakrament erhobenen Instituts vereitelt, nicht aber eine gemischte überhaupt. Wenn der Gegner meint, eine gemischte Ehe könne an sich schon, auch bei katholischer Erziehung der Kinder, kein Abbild der Vereinigung Christi mit seiner Kirche seyn, so irrt er sich; jede Ehe hat diesen typischen Charakter, weil ganz abgesehen von dem Glauben oder Unglauben der Gatten, die untrennbare physisch-moralische Vereinigung der beiden Geschlechter

ein Bild jener höhern, gleichfalls physisch-moralischen und unauflöslichen Vereinigung Christi mit seiner Kirche ist. Daher lehren die katholischen Theologen, daß bereits die Ehe der ersten Menschen ein Vorbild dieser Vereinigung gewesen, so wie sie jetzt ein Nachbild derselben sey, daß sie es stets geblieben, und daß daher selbst die Ehe zweier Ungläubigen, wenn gleich auf minder vollkommene Weise, diese typische Beziehung und diesen abbildlichen Charakter an sich trage. (Vergl. z. B. den Commentar des Dominicus de Soto, eines der thätigsten und einflußreichsten Theologen auf der Tridenter Synode, in quart. sent. II, 102.) — IV. Den Vorschlag des Publicisten, daß wir Katholiken die Protestanten, auch bei der entschiedensten antikatholischen Gesinnung, doch als wahre Gläubige, als Mitglieder der katholischen Kirche betrachten, und hiernach die Ehe eines Protestanten mit einem Katholiken beurtheilen und behandeln sollten, könnten wir um so füglicher auf sich beruhen lassen, als ohne Zweifel die große Mehrheit der protestantischen Theologen und Prediger gegen eine solche Amalgamirung aufs nachdrücklichste protestiren, und ihrerseits die Katholiken gewiß nicht als Glieder der „evangelischen Kirche" gelten lassen würde; da er sich aber alles Ernstes auf das Beispiel der alten Kirche berufen hat, so müssen wir doch näher zusehen. Es ist ihm nämlich hiebei begegnet, daß er erstens ein Gesetz der Kaiser Theodosius und Gratian dem Kaiser Justinian beigelegt, d. h. aus dem vierten ins sechste Jahrhundert versetzt hat; zweitens, daß er dieses Gesetz völlig mißverstanden hat, indem er ihm den Sinn untergeschoben, daß alle, welche nur zum Dogma von der Trinität sich bekannten, als katholische Christen gelten sollten, während schon die beigesetzte Bedingung, daß sie im Glauben mit dem römischen Bischofe Damasus und dem Alexandrinischen Petrus übereinstimmen müßten, ihm hätte zeigen können, daß die Kaiser zur Theilnahme an der katholischen Kirche nicht das bloße Bekenntniß der Trinität forderten, in welchem Falle sie sich begnügt haben würden, die Annahme des

Nicänischen Bekenntnisses zu begehren; daher wurden auch die Novatianer, Montanisten, Donatisten, und andere Secten, obgleich sie in Bezug auf das Mysterium der Trinität rechtgläubig waren, doch weder in den kaiserlichen Gesetzen, noch vor Seite der Kirche jemals als Katholiken angesehen und behandelt. Wenn hier sogar dem Kaiser Justinian, der gegen die Monophysiten und andere Secten, ungeachtet ihrer Orthodoxie in der Trinitätslehre die schärfsten Gesetze erließ, die Ansicht geliehen wird, daß alle Parteien, sobald sie nur die Entscheidung der Nicänischen Synode anerkennten, als Glieder der katholischen Kirche zu gelten hätten, so mag dieß als Maaßstab dienen für die kirchenhistorischen Kenntnisse des Publicisten, und hiernach darf dann auch die Behauptung nicht mehr befremden, daß man der Ehe erst im zwölften und dreizehnten Jahrhundert den sakramentalen Charakter beigelegt habe, während jeder nur einigermaßen mit diesen Materien Vertraute weiß, daß dieß bereits die Kirchenväter des vierten und fünften Jahrhunderts in den unzweideutigsten Ausdrücken gethan haben. — V. Meiner Behauptung, daß der Segen, der auf eine gemischte Ehe von der Kirche gelegt werde, sich der Natur der Sache nach nur auf den katholischen Theil beziehe, hält der Gegner die Lehre von den bonis matrimonii entgegen, deren die Theologen drei anführen: proles, fides und sacramentum. Daraus meint er schließen zu können, daß die Einsegnung, wenn auch der protestantische Theil an dem einen dieser Güter, der Erziehung der Kinder zu Bürgern der Kirche, keinen Theil habe, ihm doch hinsichtlich der beiden anderen gewährt werden könne, und sich auch auf ihn beziehen müsse. Darauf dient zur Antwort: Erstens, in der Ehe, sofern sie religiöser Natur, ist die Fortpflanzung der Kirche, die Erziehung und Bildung der Kinder zu Mitgliedern des Reiches Gottes das Erste und Wesentlichste, zu welchem sich das Uebrige nur wie das Mittel zum Zweck verhält. So erklären sich unsere Theologen, der heilige Thomas von Aquin, Sylvius, zum Beispiel in den Comm. IV, 518:

Principalius est proles, postea fides, deinde sacramentum. Quia omnia quae sunt in matrimonio, si secundum ejus institutionem considerentur, ordinantur ad prolem tanquam ad finem; propter eam enim necessaria est fides et similiter inseparabilitas. Die Kirche aber richtet sich in ihren religiösen Handlungen und Segnungen nach dem Wesentlichen, nach dem Hauptzweck: wo dieser vorhanden ist, da gewährt sie ihren Segen oder ihre Sakramente; wo dieser aber fehlt, da pflegt sie diese Dinge zu verweigern, wenn auch andere untergeordnete Bedingungen existiren sollten. Zweitens: der Segen kann sich auch darum nicht auf den protestantischen Verlobten beziehen, weil, wie schon erinnert worden, die Kirche vermöge einer innern Nothwendigkeit mit den von ihr Getrennten in keine religiöse Gemeinschaft treten kann, und weil nur in Folge der rohesten und äußerlichsten Auffassung die Ansicht entstehen könnte, als ob eine kirchliche Benediction, ganz abgesehen von aller inneren Gesinnung und dieser zum Trotz, irgend etwas zu wirken vermöge. Die erste und unerläßliche Vorbedingung zur Wirkung der Sakramente und der Segnungen ist das Vereinigtseyn im Geiste und im Willen mit der katholischen Kirche. Beantworten wir nun in aller Kürze die sieben Fragen des Gegners: Erstens: Muß, im Falle die Güter der Ehe durch die Einsegnung vermittelt und gekräftigt werden sollen, dieser Segen nicht ein gemeinsamer, seiner Natur und Bestimmung nach beide Theile treffender seyn? Antw.: Nein, denn das wesentlichste und wichtigste dieser Güter, das, welchem die beiden andern nur als untergeordnete Mittel dienen, wird bloß durch den katholischen Theil verwirklicht. — Zweitens: Wenn der Protestant der Empfänglichkeit für den Segen der ihm fremden Confession ermangelt, besteht die Nothwendigkeit desselben für den katholischen Theil zur Vermittlung und Stärkung dieser Güter weniger? Antw.: Wo das erste und vornehmste Gut der Ehe vorsätzlich vereitelt wird, da wäre es widersinnig, den Segen zur Ver-

mittlung desselben geben zu wollen, und überdieß begeht der Katholik, der seine Kinder einer fremden Religion überläßt, damit eine Handlung und manifestirt eine Gesinnung, welche ihn der kirchlichen Segnung zugleich unwürdig, und, da er das Sakrament der Ehe nicht im Stande der Gnade erhält, für dieselbe unempfänglich macht. — Drittens: Verliert die katholische Braut, wenn sie den Wunsch hat, ihre Kinder ihrer Kirche zu erziehen, aber durch das Gesetz gehindert wird, darüber eine der Trauung vorausgehende Zusage zu leisten, darum ebenfalls die Empfänglichkeit für den kirchlichen Segen? Antw.: Wenn eine Staatsgewalt ein solches Gesetz gibt, so ist dieß für jede gläubige und gewissenhafte Katholikin offenbar eben so viel, als ob sie die Ehen mit protestantischen Männern überhaupt verboten hätte, da sie die einzige Bedingung, unter welcher die katholische Jungfrau eine solche Ehe eingehen kann, nicht zulassen will. Da jenem Gesetze das andere, daß sämmtliche Kinder in der Regel der Religion des Vaters folgen sollen, zur Seite steht, ja das erste bekanntlich nur, um die Befolgung des letztern zu sichern, gegeben worden ist, so weiß dort jedes katholische Mädchen voraus, daß in der Ehe, die sie unter solchen Umständen mit einem Protestanten schließen wird, ihre Kinder höchst wahrscheinlich der katholischen Religion entzogen werden. Wenn sie aber, mit dieser in den meisten Fällen an Gewißheit gränzenden Wahrscheinlichkeit vor Augen, dennoch in ein solches Verhältniß tritt, dann ist sie allerdings für den kirchlichen Segen unempfänglich. Fünftens: Kann der Priester, welcher zufolge jenes Gesetzes zwar der Gewißheit entbehrt, der aber doch auf den Wunsch und die Gesinnungen der Braut seine Hoffnungen baut, nicht eben darin den Segen zu ertheilen Veranlassung finden, damit das Bemühen der Braut durch ihn gestärkt und seinen Ermahnungen größerer Eingang gesichert werde? Die Antwort hierauf ist schon durch das Obige gegeben; der Priester hat in einem solchen Falle nicht nur keine Gewißheit, sondern nicht einmal einige Wahrscheinlichkeit; er kann

auf den Wunsch und die Gesinnungen der Braut keine Hoffnungen bauen, weil, sobald die Ehe geknüpft ist, nicht mehr sie, sondern der protestantische Mann über die Religion der Kinder zu entscheiden hat, und daß dieser den Wünschen der Frau nicht leicht nachgebe, dafür ist, wie nun allgemein bekannt ist, hinlänglich gesorgt. — Sechstens: Bedarf nicht auch die gemischte Ehe jeder kirchlichen Hülfe zur Förderung des christlichen Wandels, der Treue u. s. w.? Antw. Die kirchliche Hülfe kann da, wo der religiöse Zweck der Ehe vereitelt wird, nichts nützen. Siebentens: Sind es nicht diese Ansichten und Gesinnungen, welche so viele würdige Pfarrer und Prälaten seit mehr als 50 Jahren bestimmt haben, die Einsegnung nicht zu verweigern? Antw. Wenn diese „würdigen Pfarrer und Prälaten“ sich einmal, was bis jetzt noch nicht geschehen ist, mit theologischen Gründen über ihr von den Grundsätzen der katholischen Kirche abweichendes Verfahren zu rechtfertigen versucht haben werden, dann wird sich's zeigen, ob ihre Gründe mit denen des Publicisten zusammentreffen; bis dahin aber bleibe ich bei der Ansicht, daß Motive ganz anderer Art, die mit der Theologie so wenig als etwa mit der Astronomie zu schaffen haben, dabei gewirkt haben und noch wirken, und dieß um so mehr, als die würdigen Pfarrer und Prälaten nicht nur in dem Falle, wo das Gesetz etwa keine Zusage gestattet, sondern auch da, wo es in dieser Beziehung völlige Freiheit gelassen, und selbst dann, wenn sich nicht der geringste Milderungsgrund denken läßt, z. B. wenn der katholische Vater zum voraus den Vertrag eingeht, sämmtliche Kinder protestantisch erziehen zu lassen, dennoch die Einsegnung gewährt haben. — Weiterhin besteht mein Gegner darauf, die katholische Kirche solle dem protestantischen Vater für seine Kinder gestatten, was sie ihm für seine Person nicht verweigere, daß sie Protestanten werden dürfen; er beschuldigt mich, diesem jeden Schatten von Recht auf die religiöse Erziehung seiner Kinder abzusprechen, und freut sich, daß durch meine Aeußerung: der protestantische Vater, der sein Kind katholisch werden lasse, wirke

nur durch den physischen Act, nicht durch die geistig-religiöse Thätigkeit zu der Fortpflanzung der Kirche mit — „der letzte Gedanke der von mir vertretenen Meinung klar werde.“ Nun weiß ich in der That nicht, wodurch ich zu so groben und handgreiflichen Mißverständnissen Anlaß gegeben habe; nie ist mir eingefallen, dem Protestanten das Recht, seine Kinder in seiner Religion erziehen zu lassen, streitig zu machen; ich habe vielmehr dieses Recht aufs bestimmteste anerkannt; aber es leuchtet ein, daß, wenn jeder Theil, der katholische wie der protestantische, auf seinem Rechte besteht, eine Ehe zwischen ihnen eben nicht möglich ist, sondern diese nur dann eintreten kann, wenn der eine Theil von seinem Rechte zu Gunsten des andern absteht; selbst wenn die Religion der Kinder nach dem Geschlechte der Eltern festgesetzt wird, haben ja beide schon theilweise ihr Recht aufgegeben. Die Frage liegt demnach so: darf die Kirche es billigen, daß ein Katholik auf sein Recht hinsichtlich der Religion seiner Kinder zu Gunsten des protestantischen Verlobten verzichte? und hierauf muß natürlich verneinend geantwortet werden, weil es sich hier für den Katholiken nicht um ein bloßes Recht, sondern zugleich um eine heilige, göttlich gebotene Pflicht handelt, nach welcher sich kein Gläubiger freiwillig in eine Lage versetzen darf, in der er gestatten müßte, daß seine Kinder dem wahren Glauben entfremdet würden, und weil es keine Gewalt auf Erden gibt, die ihn von dieser Pflicht zu entbinden vermöchte, ja der Papst selbst, wenn er es thun wollte, dadurch die Gränzen seiner Macht auf eine unverantwortliche Weise überschreiten würde. — Wenn der Publicist weiter behauptet, „jede Gattung gemischter Ehen sey nach streng kanonischen Bestimmungen dem göttlichen Gesetze zuwider,“ und sich dabei auf das Breve des Papstes Pius VIII. von 1830 beruft, so müssen wir dieß geradezu für unwahr erklären, und die Beharrlichkeit, mit der er den deutlichsten Erklärungen der Theologen und Kanonisten, so wie den päpstlichen Entscheidungen zum Trotz immer wieder auf diesen

Satz zurückkommt, und das, was jedem Sachverständigen bis zur Evidenz klar ist, schlechterdings nicht gelten lassen will, hat in der That etwas Befremdendes; man wird an die Worte im Hudibras erinnert:

Those convinced against their will,
Are of the same opinion still.

Allerdings wäre es der schreiendste und unerhörteste Widerspruch, wenn die Kirche die gemischten Ehen durch den Mund ihres Oberhaupts als schwere und directe Versündigungen gegen das natürliche und göttliche Gesetz erklärte, und sie dennoch einsegnete; aber dieser Widerspruch existirt nur in der Einbildung des Gegners, und schon die von ihm selbst angeführten Worte des Papstes reichen hin, jeden nur halb Unbefangenen davon zu überzeugen; nur in einer solchen Ehe mit Protestanten, sagt der Papst, werde eine directe Sünde gegen das natürliche und göttliche Gesetz begangen, in welcher die katholische Braut sich und ihre Kinder der Gefahr des Abfalls vom Glauben (periculo perversionis) leichtsinnig aussetze. Offenbar ist dieß der Fall bei einer Katholikin, welche die Erziehung ihrer Kinder in der fremden Confession zugibt, denn eben, daß sie sich dazu verstehen konnte, zeigt schon, daß sie nur mit schwachen Banden noch an ihrer Kirche hängt, und die Erfahrung lehrt auch, daß Mütter, welche mit ihrer Religion inmitten ihrer Familie allein stehen, entweder in religiösen Stumpfsinn versinken, oder leicht bewogen werden, das Bekenntniß ihrer Kinder und ihres Mannes auch zu dem ihrigen zu machen. Ganz anders aber verhält es sich da, wo die katholische Jungfrau mit Entschiedenheit darauf dringt, daß ihre Kinder in der Religion nicht von ihr getrennt werden, und ihr Verlobter darauf eingeht; hier wird kein Mensch sagen, daß die Braut se aut sobolem periculo perversionis temere committat, denn von einem Manne, der seine Kinder der katholischen Kirche überläßt, ist nicht zu befürchten, daß er die Mutter derselben in ihrem Glauben zu stören und zu dem fremden hinüberzuziehen versuchen werde,

und wenn er es auch unternähme, so würde der Versuch an der festen religiösen Gesinnung der letzteren scheitern. Wenn aber der Gegner meint, darin wenigstens liege ein Widerspruch, daß der Papst auch einer Ehe, bei deren Eingehung die Braut seiner Erklärung nach gegen das göttliche Gesetz frevelt, durch die, wenn gleich passive Gegenwart des Pfarrers, kirchliche Gültigkeit ertheilen lasse, so müssen wir auch dieß in Abrede stellen. Nicht wegen der kirchlichen Gültigkeit hat der Papst die passive Assistenz in einzelnen Fällen zugelassen; vielmehr hat er, um jeder von dieser Seite her sich erhebenden Schwierigkeit zu begegnen, in dem Breve an die preußischen Bischöfe den Kanon der Tridentiner Synode, der die Gegenwart des eigenen (katholischen) Pfarrers fordert, für suspendirt erklärt; sondern wegen der bürgerlichen Gültigkeit der Ehe, weil nämlich an manchen Orten die Gegenwart des Pfarrers als Civilbeamten gefordert wird, und weil in den Rheinprovinzen nach Aufhebung der Civil-Ehe diese Gegenwart an manchen Orten, wo kein protestantischer Prediger sich befindet, zur Constatirung der bürgerlichen Gültigkeit nothwendig geworden wäre. Und somit ist wohl klar, daß in dem ganzen Verfahren der katholischen Kirche und in den von ihr aufgestellten Grundsätzen und Forderungen kein Widerspruch und keine Inconsequenz zu finden ist, vielmehr Alles sehr wohl zusammenhängt. — Zur Vertheidigung des Benehmens der protestantischen Geistlichen, die bei jeder gemischten Ehe, ohne hinsichtlich der Religion der Kinder eine Bedingung zu stellen, Alles, was sie zu bieten haben, bereitwillig gewähren, sagt der Publicist: „Allerdings besteht auch für den Protestanten die Pflicht, seine Kinder in seiner Kirche zu erziehen, so gut wie bei dem Katholiken; aber daneben verwehrt auch das Gebot der Gerechtigkeit, in einem Verhältniß, in welchem zwei berechtigt sind, Alles, was in ihm enthalten ist, für sich in Anspruch zu nehmen und die Pflichten des andern nicht anzuerkennen.“ Es ist schon eine wohlthuende Empfindung, wenn in dem Gewebe von Mißverständnissen und Irrungen,

welches mir zu entwirren obliegt, nur einmal der rothe Faden der Wahrheit zum Vorschein kommt, wäre es auch, um sich sogleich wieder zu verlieren, und so nehme ich denn mit Vergnügen das Geständniß an, daß es Gebot der Gerechtigkeit sey, die religiösen Pflichten des andern anzuerkennen. Aber wie soll nun diese Anerkennung der fremden mit der Erfüllung der eigenen in Einklang gebracht werden? Der Gegner scheint sich dieß als ein gegenseitiges Markten, ein Ab- und Zuwägen zu denken; nach dieser Ansicht würde der Mann zu der Gattin sprechen: du hast die Pflicht, deine Kinder der von dir geglaubten Wahrheit theilhaft zu machen, aber ich habe hinsichtlich meiner Religion dieselbe Verpflichtung, laß uns also jedes ein Stück von seiner Pflicht abtreten, und indem jedes von uns beiden seine Pflicht nur zur Hälfte erfüllt, haben wir die Beruhigung, sowohl dem Gebote des Gewissens, als dem der Gerechtigkeit, welches „Alles in Anspruch zu nehmen“ verbeut, genügt zu haben. So kämen wir denn zu der Auskunft, daß die Kinder nach dem Geschlechte der Eltern getheilt werden müßten, eine Einrichtung, welche die von dem Gegner so gepriesene preußische Gesetzgebung selbst für verwerflich erklärt hat, indem sie als Motiv ihrer Verfügung, nach welcher alle Kinder dem väterlichen Bekenntnisse folgen sollen, angegeben: „daß der Religionsunterschied in den Familien nicht verewigt werden dürfe.“ Sollte aber der Gegner wirklich jener alle Religion und Gewissenhaftigkeit untergrabenden Ansicht zugethan seyn, daß der Christ, um eine Neigung zu befriedigen, sich von der vollständigen Erfüllung einer der heiligsten und wichtigsten Gewissenspflichten dispensiren dürfe, ja daß die Gerechtigkeit dieß sogar von ihm fordere? Das Princip wäre neu, aber fruchtbar, und die Anwendung desselben auf andere Pflichten liegt nahe genug. Glücklicher Weise sehen sich die Vertreter der katholischen Principien in dieser Frage nicht in die Lage versetzt, zu Behauptungen, welche den ersten Grundsätzen der Moral widersprechen, ihre Zuflucht zu nehmen. Ein Protestant, der fest von der ausschließenden Wahrheit

des Lehrbegriffs seiner Confession und von der Verderbtheit der katholischen Religion überzeugt ist, und ein Katholik, der seinem Glauben aufrichtig ergeben ist, können und sollen sich nicht mit einander vermählen; Alles widerstrebt einer so unnatürlichen Verbindung, in welcher die beiderseitigen Ansprüche ohne Möglichkeit der Ausgleichung schroff einander gegenüberstehen. Aber die ganze Welt weiß, daß viele Tausende von Protestanten in den höhern sowohl als in den niedern Ständen sich keineswegs auf jenem exclusiven Standpunkte des ältern Protestantismus, sondern vielmehr auf dem einer religiösen Eklektik befinden, auf welchem ihnen die verschiedenen Confessionen als so viele Formen und Auffassungsweisen gelten, von denen keine im vollen Besitze der christlichen Wahrheit ist, jede vielmehr neben ihren eigenthümlichen Vorzügen auch ihre Mängel und Lücken hat, die wieder in den andern Bekenntnissen ihre Ergänzung oder Berichtigung finden. Ein Protestant dieser Gesinnung kann, ohne in irgend einen Widerspruch mit seinem Gewissen und seinen Pflichten zu gerathen, die Erziehung seiner Kinder in der katholischen Religion zugeben. Doch wir müssen den Wendungen unsers Opponenten noch weiter folgen, der unmittelbar nach den oben angeführten Worten also fortfährt: „Jene Pflicht der Gerechtigkeit übt er aus, indem er sich dem Gesetze fügt, welches auf dem Gebiete des Staats die Ausgleichung in dieser gemischten Sache verordnet und jeder Kirche den ihr gebührenden Theil in Bezug auf die Kinder gegeben hat.“ Hier wird also die Anerkennung und Nachgiebigkeit, die eben noch für die Rechte und Pflichten des andern Gatten gefordert wurde, plötzlich zur nicht geringen Ueberraschung des Lesers in eine Geltendmachung des durch das Staatsgesetz dem Manne zugesprochenen Alleinrechtes umgewandelt; der protestantische Mann genügt dem Gebote der Gerechtigkeit gegen die Pflichten und Ansprüche seiner katholischen Frau, indem er sämmtliche Kinder protestantisch werden läßt, die Frauen aber, die Troß des Gebotes der Gerechtigkeit leer ausgehen, können ihr Gewissen mit der tröstlichen Aussicht

beruhigen, daß der Staat sie ihrer Pflichten gegen ihre Kinder und der Verantwortlichkeit für das Heil derselben entbunden habe. Da ist es denn freilig eine unerhörte Anmaßung von Seite der katholischen Geistlichen, diese rührende Harmonie, in welcher der Gordische Knoten der mit der Anerkennung der fremden collidirenden eigenen Verpflichtung so wunderbar gelöst ist, durch die Verweigerung ihrer Mitwirkung stören zu wollen. Alles, was der Gegner weiter vorbringt, verliert seine Bedeutung, sobald gezeigt ist, daß die Kirche nie die gemischten Ehen an sich, auch bei katholischer Kindererziehung, als den natürlichen und göttlichen Gesetzen zuwider angesehen hat, und daß der Widerspruch, den er in dem System des kanonischen Rechts und den Entscheidungen der Päpste entdeckt zu haben wähnt, in der Wirklichkeit nicht existirt. Den unfruchtbaren Streit über das Josephinische Gesetz mag ich nicht wieder aufnehmen; die Thatsache genügt, daß die Praxis es nicht nach buchstäblichem Laute versteht, und kein Priester zur Einsegnung einer Ehe, in der nicht alle Kinder der katholischen Kirche zugetheilt werden, gezwungen wird; mein Opponent kommt immer wieder darauf zurück, daß jenes Gesetz nicht durch ein anderes abrogirt sey; aber sind denn die Fälle so selten, in denen ein Gesetz allmählich durch die Gewohnheit außer Kraft gesetzt, oder durch die Praxis gemildert und modificirt wird?

Nur drei Punkte sind es noch in dem Aufsatze des Publicisten, die einer kurzen Erörterung bedürfen; vorerst die Behauptung, daß der päpstliche Stuhl selbst in Fällen, „wo die Ehen fürstlicher Personen unter dem Vertrage geschlossen worden, daß sämmtliche Kinder in der protestantischen Kirche erzogen werden sollten," die Einsegnung gestattet habe. Diesem muß ich geradezu widersprechen; das Formular einer von dem jetzigen Papst in Bezug auf eine fürstliche Ehe ertheilten Dispensation liegt vor mir; darin aber heißt es: Apostolici nostri muneris ratio a nobis flagitat, ut tibi eas obligationes in mentem revocemus, quae tibi ex hac nostra dispensatione oriuntur,

et quas sedes apostolica his in casibus imponere solet. Darauf folgen zuerst die Bedingungen wegen freier Religionsübung u. s. w.; dann: non dubitamus, quin Tu, quantum in Te est, nihil omittas, *quemadmodum* t e n e r i s, ut proles utriusque sexus ex tuo matrimonio procreanda in catholicae religionis sanctitate educetur. Nobis certe pro ea, quam de praesenti tua pietate ac religione animo concepimus opinione persuasum est, Te *has obligationes quibus premeris cumulate impleturam.* Sodann wird die Ansicht ausgesprochen, daß man sich von dem geistlichen Stand oder einem kirchlichen Amt entfernt halten müsse, wenn man die (weltlichen) Gesetze, deren Beobachtung dann von der Staatsgewalt gefordert werden könnte, mit seinem Gewissen nicht vereinbar finde. Fürwahr, ein bequemeres und sicherer zum Ziele führendes Mittel, die katholische Kirche in einem Lande herabzuwürdigen und zu Grunde zu richten, ließe sich kaum ersinnen; dieses Princip würde gerade die tüchtigsten und ehrenwerthesten Männer, denn das sind doch wohl die gewissenhaften, aus dem geistlichen Stand und von den kirchlichen Würden ausschließen, und den Dienst und die Verwaltung der Kirche, wir brauchen nicht zu sagen, in welche Hände bringen. Nach diesem trefflichen Grundsatze hätte früher in England, wo das Gesetz des Landes die Verrichtung des Meßopfers selbst bei Todesstrafe untersagt hatte, kein gewissenhafter Mann sich zum Priester weihen lassen dürfen, weil er „durch Weigerung die Gültigkeit des Gesetzes und das Ansehen der Regierung bloßgestellt hätte;“ und wenn gegenwärtig eine Regierung sich mit feindseligen Planen gegen die katholische Kirche in ihrem Gebiete trüge, so dürfte sie nur ein mit irgend einem Punkte der katholischen Lehre oder Disciplin unvereinbares Gesetz erlassen, um sofort alle gewissenhaften und aufrichtig katholischen Männer vom Priesterthum auszuschließen, und dieses um alles Ansehen beim Volke zu bringen. In der That dürfte nach den Proben, die uns der Gegner hier und oben durch die Interpretation seines Ge-

bots der Gerechtigkeit gegeben hat, der Gegensatz zwischen seinen Ansichten und denen der katholischen Kirche auf dem ethischen Gebiete nicht minder groß seyn, als auf dem dogmatischen. Zum dritten erhebt er, den bei seinen Citaten ein besonderer Unstern zu verfolgen scheint, gegen den päpstlichen Stuhl die mit seinem ganzen Systeme genau zusammenhängende Beschuldigung, „daß noch im 18ten Jahrh. Benedikt XV. (XIV) die gemischten Ehen überhaupt nicht nur für unerlaubt, sondern auch für ungültig erklärt habe," und führt die Worte des Papstes an: Qua quidem in re omnes sentiunt, ob cultus disparitatem irrita matrimonia esse. Nun weiß jeder in diesen Dingen nur oberflächlich Bewanderte, daß das Hinderniß der cultus disparitas sich nur auf Christen und Ungetaufte, nicht aber auf Personen verschiedener christlicher Confessionen bezieht; der Gegner muß aber die Bulle, aus der er diese Worte entlehnt, nicht einmal angesehen haben, sonst hätte er ja gleich erkennen müssen, daß sie von Anfang bis zum Ende von der Ehe zwischen einem Juden und einer Christin handelt. Endlich wollen wir doch auch den Gedanken, die der Gegner sich von Andern angeeignet, und mit Beifall zur Unterstützung seiner Behauptungen angeführt hat, einige Beachtung nicht versagen. Er citirt nämlich Folgendes aus der Schrift eines sich katholisch nennenden Geistlichen: „Was allgemeines Kirchengesetz ist, muß in der ganzen Kirche gelten, und wenn man in einzelnen Diözesen es nicht befolgen will, so muß es geltend gemacht werden. Und umgekehrt: wenn man in einem Lande katholisch seyn kann, ohne sich an eine solche Vorschrift zu binden, so muß man es auch in dem andern können. Warum ist aber bei uns (in Würtemberg) noch kein päpstliches Breve erschienen, das uns ein Verfahren vorschreibt, durch welches wir mit der Staatsgesetzgebung in Widerspruch kämen? Aus dem einfachen Grunde, weil man noch keines provozirt hat. Wenn nun aber eines erscheinen sollte? So würde es das Placet nicht erhalten, und somit auch nicht publicirt werden." — Nach dieser Logik ist also die Katho-

licität eines Kirchengesetzes durch die Genehmigung bedingt, die ein Paar protestantische Beamte eines Ländchens ihm ertheilen oder verweigern, und wenn in irgend einem Winkel Deutschlands die protestantische Behörde der Publication eines Kirchengesetzes ihr placet nicht ertheilt, so verliert es damit seine Verbindlichkeit für die gesammte katholische Kirche. Mein Opponent hat ganz Recht gehabt, sich diesen Gehülfen herbeizurufen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Ignaz <<von>>,

Ueber gemischte Ehen eine Stimme zum Frieden

Regensburg 1838

J.can.p. 1213 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547480-0